

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.07.2021
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:50 Uhr
Ort: Egerbachhalle in Birkenfeld

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas
Hörning, Bettina
Hörning, Tilman
Köhler, Lorenz
Konrad, Andreas
Möschl, Claus
Müller, Hubert
Oleynik, Markus
Pietsch, Andreas
Schebler, Matthias
Sendelbach, Jürgen
Zehnter, Michael

Schriftführerin

Müller, Sina

Presse

Main-Post

Gast

Herr Öchsner, Auktor Ingenieure

zu TOP 2 und TOP 3

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2021
- 2 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 3 Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 4 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 6 BayStrWG); Änderung des Anfangs- und Endpunktes sowie der Länge und des Namens des bereits bestehenden beschränkt-öffentl. Weges
- 5 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 8 Bay.StrWG); Aufhebung der Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges, Fußweg zwischen Untertor- und Graf-Georg-Straße, Fl.Nr. 1442/44, Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen
- 6 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 6 BayStrWG); Änderung des Anfang- und Endpunktes und des Namens des beschränkt-öffentl Weges"Fußweg zw. Anwesen Finger und Triebig", jetzt "Nähe Reiterwiesen 2 ", Fl.Nr. 73/0, Gemarkung Billingshausen
- 7 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 8 Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Billingshausen; Förderantrag des Kultur- und Heimatvereins
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 9.1 Neuer Forstweg im Billingshäuser Wald
- 10 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2021

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2021 wurde am 09.06.2021 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Es wurde bemerkt, dass im TOP Ö 2 die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung nicht detailliert genug wiedergegeben wurden. Es handelte sich bei TOP N 4 aus der nichtöffentlichen Sitzung um die Erschließungsplanungsleistungen und im TOP N 5 um die Aufstellungsplanungsleistungen.

Des weiteren wurde im TOP Ö 3 vermerkt, dass die Unterschriften der Nachbarn vollständig wären. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2021 wird unter Berichtigung der o.g. Punkte genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Birkenfeld“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ vorgebracht werden:

- | | |
|---|----------------|
| • Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern | vom 28.05.2020 |
| • Staatliches Bauamt Würzburg | vom 18.05.2020 |
| • Bayernwerk Netz GmbH | vom 08.06.2020 |
| • PLEdoc GmbH Essen | vom 11.05.2020 |
| • Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt | vom 15.06.2020 |
| • Stadt Marktheidenfeld | vom 26.05.2020 |
| • Gemeinde Urspringen | vom 20.05.2020 |
| • Markt Zelligen | vom 26.05.2020 |

- | | |
|------------------------|----------------|
| • Markt Remlingen | vom 16.06.2020 |
| • Gemeinde Erlenbach | vom 26.05.2020 |
| • Gemeinde Leinach | vom 15.06.2020 |
| • Gemeinde Greußenheim | vom |
| 28.05.2020 | |

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
- Bayernwerk AG Schweinfurt
- Markt Karbach
- Kath. Pfarramt Birkenfeld

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben zu denen im Anschluss ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde.

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 17.06.2020

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (PVA) und einem **Umgriff von ca. 55 ha** einschließlich interner Ausgleichsflächen nördlich von Birkenfeld auszuweisen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umgriff von ca. 55 ha wird aufgrund der **fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall aus landesplanerischer Sicht abgelehnt.**

Sollte die Gemeinde Birkenfeld dennoch an der Planung festhalten, wären zum einen Unterlagen nachzureichen in Hinblick auf die Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist (siehe Punkt 3.1 der Stellungnahme).

Zum anderen sind die Unterlagen zu überarbeiten aufgrund des Vorbehaltsgebiets für Windkraft. Wir weisen insbesondere auf die Anforderungen hin, die unter Punkt 3.2 genannt sind, um diesen Belang in der Abwägung überwinden zu können. Diesbezüglich ist auch die Alternativenprüfung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage zwischenzeitlich ein alternativer Standort gewählt wurde. Eine Überlagerung mit der Vorbehaltsgebietsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen liegt somit nicht mehr vor. Somit sind die Anmerkungen der Regierung von Unterfranken obsolet.

Die Alternativflächenprüfung wird entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3. Begründung und Abwägung einzelner Belange

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Flächen, die nicht regionalplanerisch bereits gesichert ist, würde deshalb grundsätzlich begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.1. Prüfung Erforderlichkeit Raumordnungsverfahren

Durch den Solarpark Birkenfeld soll eine Fläche von ca. 55 ha überplant werden. Es ist daher zu prüfen, ob ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gem. Art. 24 Abs. 1 BayLplG vorliegt und ob ein Raumordnungsverfahren nach § 24 Abs. 2 BayLplG erforderlich ist.

Bewertung:

Für eine Prüfung der Erheblichkeit der räumlichen Auswirkungen der Planung fehlen den Unterlagen noch Werte zur Gesamtleistung der geplanten Anlage sowie zur geschätzten Anzahl der Haushalte, die mit dem erzeugten Strom versorgt werden könnten. Diese Angaben sind nachzureichen.

Anmerkung des Planers:

Die Unterlagen zur abgeschätzten Gesamtleistung der Anlage sowie der nach derzeitigem Kenntnisstand im Umfeld geplanten Anlagen wurden der Regierung von Unterfranken am 22.06.2020 zugesendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Auf die Ergebnisse der zwischenzeitlich erfolgten Besprechung zwischen der Regierung von Unterfranken, der Gemeinde Birkenfeld und der Auktor Ingenieur GmbH vom 15.07.2020 wird verwiesen, wonach nach Aussagen der Regierung von Unterfranken nicht von einer zwingenden Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgegangen wird. Von Seiten der Regierung von Unterfranken wurden in der Zwischenzeit keine ergänzenden Aussagen bezüglich einer Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens vorgebracht. Somit wird vom Gemeinderat Birkenfeld davon ausgegangen, dass ein entsprechendes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.2. Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“

Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. zur Hälfte im Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ (Grundsatz B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ RP2) dargestellt ist.

Bewertung:

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Bei dem Gebiet waren artenschutzrechtliche Belange (Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards) sowie wasserwirtschaftliche Belange (Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund) ausschlaggebend, dass es nicht als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet für Windkraft ausgewiesen wurde. Eine grundsätzliche Eignung der Gebiete für die Windkraftnutzung ist aber gegeben.

Die Nutzung als Freiflächen-PVA stellt eine gegenüber der Windkraftnutzung konkurrierende Nutzung dar - ca. die Hälfte des geplanten Sondergebietes überschneidet sich mit dem Windvorbehaltsgebiet. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Nutzbarkeit des Vorbehaltsgebietes kann wegen notwendiger Abstandsflächen zwischen PVA und Windkraftanlagen verursacht werden. In der Folge können ggf. Windparks (mind. 3 WKA gemäß Regionalplankonzept) aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit nicht mehr realisiert werden, was der regionalplanerischen Zielstellung der Konzentration von Windkraftanlagen entgegensteht.

Abwägung:

Für die Errichtung von Freiflächen-PVA in einem regionalplanerisch gesicherten Vorbehaltsgebiet für Windkraft ist immer die Prüfung und Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Die belegende Gemeinde hat in der Bauleitplanung eine entsprechende Gewichtung der konkurrierenden Belange vorzunehmen: Die (befristete) Errichtung von PVA ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang "Windkraft" zukommt, in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage sprechen, überwunden werden kann. Die erforderliche sachgerechte Abwägung schließt die Möglichkeit der Prüfung von Standortalternativen mit ein.

Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall werden das geplante Sondergebiet für „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan aus landesplanerischer Sicht abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch den alternativen Standort der Sondergebietsfläche keine Überschneidung mit der Vorbehaltsgebietsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen mehr besteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.3. Beeinträchtigung Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Vorbelastete Standorte können z.B. Lagen an Verkehrswegen (BAB, Bahntrassen) oder unter bzw. angrenzend an Energieleitungen sein. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden kann. Daher sollen Freiland-

Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bewertung:

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen sind landwirtschaftl. Aussiedlungsbetriebe in der „Grünsfelder Siedlung“ (Gemeinde Urspringen), die ca. 300 m entfernt liegen.

Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. In den Unterlagen zur Bauleitplanung wird argumentiert, dass eine Vorbelastung gegeben ist durch die umgebenden Windkraftanlagen sowie die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für Windkraft. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden, da im Sinne der aufgeführten Grundsätze im LEP und im Regionalplan die Vorbelastung in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhabensstandort zu sehen ist. Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in zu großer Entfernung (mind. 2 km), in der Sonderbaufläche für Windkraft der Gemeinde Birkenfeld besteht noch keine Windkraftanlage für eine Argumentation der Vorbelastung. Dennoch kann zugestanden werden, dass zwar nicht der Standort selbst, aber der Raum insgesamt durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist.

Den Unterlagen zur Bauleitplanung kann außerdem entnommen werden, dass u.a. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen von einer guten Einbindung der geplanten PVA in das Landschaftsbild auszugehen sei.

Aus landesplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung wird die nächstgelegene Bebauung, die „Grünsfelder Siedlung“ der Gemeinde Urspringen durch Wald abgeschirmt, so dass eine direkte Sichtverbindung nicht vorliegt. Ebenso ist eine Einsichtigkeit aus Birkenfeld nur in geringem Maße gegeben. Die Sichtfeldbewertung kommt insgesamt zum Ergebnis, dass erhebliche optische Auswirkungen nicht anzunehmen sind.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, lt. vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen im Bereich „Karbacher Höhe“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km zum ursprünglichen Standort der Sondergebietsfläche befindet. Die gewählte Alternativfläche befindet sich in einem nur geringfügig erweiterten Abstand zu diesen Windenergieanlagen.

Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf die Ergebnisse der Sichtfeldanalyse zum geänderten Standort.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.4. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist in der Abwägung nochmals auf folgende Festlegungen näher einzugehen:

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Investor ist sich der vorliegenden Situation im Hinblick auf die Förderfähigkeit gemäß EEG – Umlage bewusst. Es wird somit gemäß Aussagen des Investors auf eine entsprechende Förderung verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage der Sondergebietsfläche vorwiegend Bereiche mit Böden überplant werden, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Hier liegen zwar ebenfalls Teilbereiche mit relativ hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Dies erfolgt jedoch in einem wesentlich geringeren Umfang.

Die Einbeziehung der Bereiche mit hochwertigen Böden erfolgte vor der Zielsetzung, den Planungsbereich in Bezug auf bestehende Flurwegstrukturen räumlich einzugrenzen. Eine entsprechende Aussage ist bereits in die Begründung bzw. in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan eingeflossen. Diese Aussagen werden entsprechend ergänzt und auf den geänderten Planungsbereich angepasst

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.5. Weitere Festlegungen

Die raumordnerische Prüfung hat folgende angrenzende Nutzungen ergeben:

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb von Naturschutzflächen (siehe Karte 3 RP2): In diesen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel B 12.1 RP 2)
- Naturdenkmal Felsenhöhle „Heidenloch“
- Bodendenkmal „Höhlen mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung“
- Baudenkmal „Feldkapelle“

Bewertung:

Die zuständigen Fachstellen sollten — soweit nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Bezüglich der genannten örtlich gegebenen Strukturen wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gehört:

- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Main-Spessart bezüglich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und des Naturdenkmals
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zum Geotopschutz und den Geogefahren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie der Kreisheimatpfleger bezüglich der Bau- und Bodendenkmale
- Kath. Pfarramt Birkenfeld bezüglich der Feldkapelle

Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Durch die geänderte Standortsituation ist eine teilweise Überlagerung mit dem Naturdenkmal bzw. dem Geotop nicht mehr gegeben. Dennoch besteht weiterhin eine räumliche Nähe, sodass die Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Abschließende Hinweise:

Bei Planungen mit einem derart großen räumlichen Umgriff bitten wir darum, dass zum einen bereits im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der höheren Landesplanungsbehörde erfolgt, um die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abzuklären. Die fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft wäre in diesem Zusammenhang bereits aufgefallen. Zum anderen sollte im Vorfeld von großräumigen Planungen im Außenbereich eine Einsichtnahme in die Regionalplankarten erfolgen, um raumordnerische Konflikte bereits in einem frühen Stadium der Planung abklären zu können.

Beschluss:

Die entsprechende Einsichtnahme in die Regionalplankarten hat im Rahmen der Planung stattgefunden. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Aussagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld bzw. der in diesem Zusammenhang erhobenen Population der besonders geschützten Tierarten im Umfeld der angesprochenen Vorbehaltsfläche verwiesen. Gleichzeitig verweist der Gemeinderat auf die rechtlichen Vorgaben des Art. 82 BayBO.

Vor diesen Hintergründen sieht der Gemeinderat weder aus Sicht des Artenschutzes noch im Hinblick auf die rechtliche Umsetzbarkeit innerhalb der Gemeinde eine Möglichkeit der Entwicklung eines Standortes von Windenergieanlagen im Bereich der Vorbehaltsgebietsfläche.

Durch die Veränderung des Planungsgebietes ist eine Überschneidung mit den Flächen des Vorbehaltsgebietes jedoch nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Das Landratsamt Main-Spessart und die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 18.06.2020

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (PVA) und einem **Umgriff von ca. 55 ha** einschließlich interner Ausgleichsflächen nördlich von Birkenfeld auszuweisen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Ergebnis der regionalplanerischen Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umgriff von ca. 55 ha wird aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Regi-

on Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt. Sollte die Gemeinde Birkenfeld dennoch an der Planung festhalten, sind die Unterlagen aufgrund des Vorbehaltsgebiets für Windkraft zu überarbeiten. Wir weisen insbesondere auf die Anforderungen hin, die unter Punkt 2.1 genannt sind, um diesen Belang in der Abwägung überwinden zu können. Diesbezüglich ist auch die Alternativenprüfung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage zwischenzeitlich ein alternativer Standort gewählt wurde. Eine Überlagerung mit der Vorbehaltsgebietsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen liegt somit nicht mehr vor. Somit sind die Anmerkungen des regionalen Planungsverbandes obsolet. Die Alternativflächenprüfung wird entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Begründung und Abwägung einzelner Belange

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Flächen, die nicht regionalplanerisch bereits gesichert sind, würde deshalb grundsätzlich begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.1. Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“

Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. zur Hälfte im Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ (Grundsatz B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ RP2) dargestellt ist.

Bewertung:

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG).

Bei dem Gebiet waren artenschutzrechtliche Belange (Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards) sowie wasserwirtschaftliche Belange (Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund) ausschlaggebend für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die maßgebenden Abwägungsbelange zugunsten der Windkraftnutzung überwunden und in der Folge Windparks realisiert werden können. Eine grundsätzliche Eignung der Gebiete für die Windkraftnutzung ist damit gegeben.

Die Nutzung als Freiflächen-PVA stellt eine gegenüber der Windkraftnutzung konkurrierende Nutzung dar - auch wenn das Vorbehaltsgebiet für Windkraft nur ca. die Hälfte des geplanten Sondergebietes einnimmt: Wegen notwendiger Abstandsflächen zwischen PVA und Windkraftanlagen kann eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Vorbehaltsgebiets verursacht werden. In der Folge können ggf. Windparks (mind. 3 WKA gemäß Regionalplankon-

zept) aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit nicht mehr realisiert werden, was der regionalplanerischen Zielstellung der Konzentration von Windkraftanlagen entgegensteht.

Abwägung:

Für die Errichtung von Freiflächen-PVA in einem regionalplanerisch gesicherten Vorbehaltsgebiet für Windkraft ist immer die Prüfung und Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Die belegende Gemeinde hat in der Bauleitplanung eine entsprechende Gewichtung der konkurrierenden Belange vorzunehmen: Die (befristete) Errichtung von PVA ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang "Windkraft" zukommt, in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage sprechen, überwunden werden kann. Die erforderliche sachgerechte Abwägung schließt die Möglichkeit der Prüfung von Standortalternativen mit ein. Hierbei wäre u.a. zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen im Gegensatz zu PVA im gesamten Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind. Der Regionale Planungsverband Würzburg hat daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergie regionsweit über den Regionalplan im Außenbereich zu steuern (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Grundlage der Steuerung ist ein auf die Region abgestimmtes Planungskonzept mit einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und Restriktionskriterien. Dieses gesamträumliche Planungskonzept muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen und sicherstellen, dass diese sich in den Standortbereichen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann.

Würde der konkurrierenden Nutzung in der Planungs- und Ermessensentscheidung zum Durchbruch verholfen, wird die Gebietskulisse für die Windkraftnutzung und damit das Ziel, die Ausbaupotenziale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Besonderheiten verträglich zu nutzen, weiter eingeschränkt. Diese starke Gewichtung der Windkraft müsste in der sachgerechten Abwägung überwunden werden.

Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall werden das geplante Sondergebiet für „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch den geänderten Standort der Sondergebietsfläche keine Überschneidung mit der Vorbehaltsgebietsfläche mehr besteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.2. Beeinträchtigung Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Vorbelastete Standorte können z.B. Lagen an Verkehrswegen (BAB, Bahntrassen) oder unter bzw. angrenzend an Energieleitungen sein.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden kann. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bewertung:

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen sind landwirtschaftliche Aussiedlungsbetriebe in der „Grünsfelder Siedlung“ (Gemeinde Urspringen), die ca. 300 m entfernt liegen.

Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. In den Unterlagen zur Bauleitplanung wird argumentiert, dass eine Vorbelastung gegeben ist durch die umgebenden Windkraftanlagen sowie die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für Windkraft. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden, da im Sinne der aufgeführten Grundsätze im LEP und im Regionalplan die Vorbelastung in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhabensstandort zu sehen ist. Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in zu großer Entfernung (mind. 2 km), in der Sonderbaufläche für Windkraft der Gemeinde Birkenfeld besteht noch keine Windkraftanlage für eine Argumentation der Vorbelastung. Dennoch kann zugestanden werden, dass zwar nicht der Standort selbst, aber der Raum insgesamt durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist.

Den Unterlagen zur Bauleitplanung kann außerdem entnommen werden, dass u.a. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen von einer guten Einbindung der geplanten PVA in das Landschaftsbild auszugehen sei.

Aus regionalplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung wird die nächstgelegene Bebauung, die „Grünsfelder Siedlung“ der Gemeinde Urspringen durch Wald abgeschirmt, so dass eine direkte Sichtverbindung nicht vorliegt. Ebenso ist eine Einsichtigkeit aus Birkenfeld nur in geringem Maße gegeben. Die Sichtfeldbewertung kommt insgesamt zum Ergebnis, dass erhebliche optische Auswirkungen nicht anzunehmen sind.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken. Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, lt. vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen im Bereich „Karbacher Höhe“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km zum ursprünglichen Standort der Sondergebietsfläche befindet. Die gewählte Alternativfläche befindet sich in einem nur geringfügig erweiterten Abstand zu diesen Windenergieanlagen. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf die Ergebnisse der Sichtfeldanalyse zum geänderten Standort.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist in der Abwägung nochmals auf folgende Festlegungen näher einzugehen:

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Investor ist sich der Situation im Hinblick auf die Förderfähigkeit gemäß EEG – Umlage bewusst. Es wird somit gemäß Aussagen des Investors auf eine entsprechende Förderung verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage der Sondergebietsfläche vorwiegend Bereiche mit Böden überplant werden, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Hier liegen zwar ebenfalls Teilbereiche mit relativ hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Dies erfolgt jedoch in einem wesentlich geringeren Umfang.

Die Einbeziehung der Bereiche mit hochwertigen Böden erfolgte vor der Zielsetzung, den Planungsbereich in Bezug auf bestehende Flurwegstrukturen räumlich einzugrenzen. Eine entsprechende Aussage ist bereits in die Begründung bzw. in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen. Diese Aussagen werden entsprechend ergänzt und auf den geänderten Planungsbereich angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.4. Weitere Festlegungen

Die regionalplanerische Prüfung hat folgende angrenzende Nutzungen ergeben:

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb von Naturschutzflächen (siehe Karte 3 RP2): In diesen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel B 12.1 RP 2)

- Naturdenkmal Felsenhöhle „Heidenloch“
- Bodendenkmal „Höhlen“ mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung
- Baudenkmal „Feldkapelle“

Bewertung:

Die zuständigen Fachstellen sollten — soweit nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Bezüglich der genannten örtlich gegebenen Strukturen wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gehört:

- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Main-Spessart bezüglich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und des Naturdenkmals
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zum Geotopschutz und den Geogefahren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie der Kreisheimatpfleger bezüglich der Bau- und Bodendenkmale
- Kath. Pfarramt Birkenfeld bezüglich der Feldkapelle

Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Durch die geänderte Standortsituation ist eine teilweise Überlagerung mit dem Naturdenkmal bzw. dem Geotop nicht mehr gegeben. Dennoch besteht weiterhin eine räumliche Nähe, sodass die Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Abschließende Hinweise:

Im Vorfeld von großräumigen Planungen im Außenbereich sollte eine Einsichtnahme in die Regionalplankarten erfolgen, um raumordnerische Konflikte bereits in einem frühen Stadium der Planung abklären zu können.

Beschluss:

Die entsprechende Einsichtnahme in die Regionalplankarten hat im Rahmen der Planung stattgefunden. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Aussagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld bzw. der in diesem Zusammenhang erhobenen Population der besonders geschützten Tierarten im Umfeld der angesprochenen Vorbehaltsfläche verwiesen. Gleichzeitig verweist der Gemeinderat auf die rechtlichen Vorgaben des Art. 82 BayBO.

Vor diesen Hintergründen sieht der Gemeinderat weder aus Sicht des Artenschutzes noch im Hinblick auf die rechtliche Umsetzbarkeit innerhalb der Gemeinde die Möglichkeit einer Entwicklung eines Standortes von Windenergieanlagen im Bereich der Vorbehaltsgebietsfläche.

Durch die Veränderung des Planungsgebietes ist eine Überschneidung mit den Flächen des Vorbehaltsgebietes nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart vom 26.05.2020

Die Gemeinde Birkenfeld plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemarkungsgrenze zu Urspringen. Die Planung für den Flächennutzungsplan wird parallel mit der Planung des Bauungsplanes betrieben.

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus werden keine Bedenken entgegen gebracht.

Aus bauleitplanerischer Sicht fällt zunächst auf, dass die im Plangebiet gelegene biotopkartierte Fläche mit dem Planzeichen rote Schraffur der ebenfalls aufgeführten roten Schraffur für WA-Gebiete so ähnlich sieht, dass eine Verwechslung möglich ist. Hier sollte die Darstellung verändert werden, um eindeutige Planzeichen zu schaffen. Auf Ziffer 13.3 der Anlage zur PlanZVO wird hingewiesen.

Beschluss:

Im Rahmen der Überarbeitung der Plandarstellung im Hinblick auf den geänderten Standort der Sondergebietsfläche wird die Darstellung der biotopkartierten Flächen entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

In den Grundsätzen des bayerischen Landesentwicklungsprogrammes ist unter Punkt 6.2.3 für Photovoltaikanlagen festgelegt, dass diese auf möglichst vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Ferner sollen sie nach IMS vom 19.11.2009 Az. IIB5-4112.79-037/79 bei der Prüfungsreihenfolge festgelegt, dass zunächst die Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden sein soll und grundsätzlich die optische Beeinträchtigung der Landschaft an vielen benachbarten Standorten unterbunden werden soll. Dies entspricht auch der Fortschreibung des Regionalplanes, Fortschreibung vom 19.07.2013, Grundsatz Ziffer 5.2.2 Kapitel B X Energieversorgung. Diese Planung zersiedelt die Landschaft, beeinträchtigt das Landschaftsbild, ist nicht räumlich konzentriert (s.u.) und steht auch nicht in räumlichem Zusammenhang mit anderen Infrastruktureinrichtungen. Sie hält also nicht nur keines der Ziele oder Grundsätze ein, sie **widerspricht vielmehr allen Grundsätzen.**

Im vorliegenden Fall liegt keine Anbindung an die Siedlung „Birkenfeld“ vor. Es wird auch gerade begründet, dass keine Sichtverbindungen zu benachbarten Siedlungen bestehen, es wird also genau in die völlig unbelastete, von landwirtschaftlicher Nutzung durchsetzte und durch Wälder unvorbelastete Natur geplant. Dies war nicht das Ziel der raumordnerischen Standortwahl für ein derartiges Vorhaben. Vielmehr widerspricht die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den dargelegten Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB.

Insoweit ist insbesondere festzustellen, dass der Solarpark Billingshausen bereits im Gemeindegebiet Birkenfeld östlich von dieser vorliegenden Planung errichtet wurde. Nach den Zielen der Raumordnung sollten die Flächen für Photovoltaiknutzung zusammen gelegt werden. Die weitere Belastung der freien Natur und Flur im Gemeindegebiet Birkenfeld an einem bislang noch völlig unbelasteten Standort, der, wie dargelegt in keiner Richtung bislang belastet war, wird als den raumordnerischen Zielen völlig diametral entgegengesetzte Planung angesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass gemäß Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes die Lage derartiger Planungen möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden soll. Eine zwingende Verknüpfung ist jedoch nicht rechtlich vorgegeben. Die Anbindung an eine entsprechende Siedlungseinheit wurde im Vorfeld von Seiten der Gemeinde Birkenfeld erörtert und angedacht. Vor dem Hintergrund der erheblichen optischen Beeinträchtigungen für die Ortsbevölkerung und die deutlich höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei einem Standort der Freifeld-Photovoltaikanlage am direkten Ortsrand wurde diese Option nicht weiter verfolgt. Vielmehr wurde bewusst ein Standort gewählt, der aufgrund seiner Lage und der Abschirmung durch die örtliche Topographie nur eine sehr geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild besitzt und nur von einzelnen Sichtpunkten jeweils teilweise einsehbar ist. Hierzu wird auch auf die Aussagen der Sichtfeldanalyse zum ursprünglichen Planungsbereich verwiesen. Der „Solarpark Billingshausen“ ist noch nicht errichtet und kann somit auch nicht als Anbindungsfläche herangezogen werden.

Zwischenzeitlich wurde durch die Gemeinde Birkenfeld beschlossen, den ursprünglichen Standort nicht weiter zu verfolgen und die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage in verringerter Größe an anderer Stelle umzusetzen. Hier liegt ebenfalls keine Anbindung an bestehende Bebauungsstrukturen vor. Dies wird in der Umar-

beutung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bzw. dem Umweltbericht entsprechend behandelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

An keinem Punkt geht die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf ein, dass an dem vorgelegten Standort Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet des Regionalplanes verzeichnet sind. Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen sind zwar kleiner, aber die Darstellung des Regionalplanes umfasst auf jeden Fall auch die vorliegenden, für Photovoltaik vorgesehenen Felder. Dies muss berücksichtigt werden.

Die Planung wird daher aus bauleitplanerischer Sicht abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass aufgrund der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt wurde, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen an diesem Standort nicht möglich ist.

Ebenso sieht der Gemeinderat mit Verweis auf Art. 82 BayBO aus Gründen der derzeitigen Rechtssituation keine reelle Option für eine Errichtung einer Konzentrationsfläche am betreffenden Standort.

Da hier nur eine geringfügige teilweise Überlagerung gegeben war, wurde dies im Hinblick auf die planerische Unschärfe des Regionalplanes nicht weiter verfolgt. Durch die Verlegung des Standortes der Freifeld-Photovoltaikanlage ist eine Tangierung des Sondergebietes mit der Vorbehaltsfläche nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlagen“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren. Das Planungsgebiet umfasst ca. 54,8 ha, wovon ca. 40,9 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 350 m südöstlich der nächsten Wohnbebauung (Aussiedlerhof Fl.nr. 2013/2 der Gemarkung Urspringen) und ca. 1300 m nördlich der Ortsrandbebauung Birkenfeld inmitten ackerbaulicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird im nordwestlichen und nördlichen Bereich von Waldflächen begrenzt. Westlich des Geltungsbereiches besteht am angrenzenden Talhang waldartiger Bewuchs

Durch Photovoltaikanlagen verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind, sind sowohl in den Umweltberichten als auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügten Sichtfeldanalyse berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten.

Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Die gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie die topografische Lage stellt sicher, dass es dort zu keinerlei Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Auktor Ingenieur GmbH, Stand FNP: 29.10.2019, Stand B-Plan: 28.11.2019) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen besteht mit der Einschätzung der Umweltberichte hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten im Grundsatz Einverständnis. Jedoch wurden mögliche Auswirkungen auf die Aussiedlerhöfe der „Grünsfelder Siedlung“, welche auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.1 aufgeführt sind, nicht gewürdigt. Insbesondere in Punkt 2.2.7 der Umweltberichte wird lediglich Bezug auf die Ortsbebauung von Birkenfeld genommen. Es sind entsprechende Ergänzungen erforderlich.

Mit der Begründung zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans besteht Einverständnis. Durch eine gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module wird eine Blendwirkung durch Reflexion ausgeschlossen.

Werden die Umweltberichte ergänzt, kann der Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die „Grünsfelder Siedlung“ nordwestlich bzw. westlich in einer Entfernung von mehr als 300 m zum bisherigen Planungsbereich liegt. Diese Aussiedlerhöfe werden durch bestehenden Wald bzw. waldartige Strukturen optisch vom bisherigen Planungsbereich der Freifeld-Photovoltaikanlage abgeschirmt. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Ausführungen und Darstellungen in der Sichtfeldanalyse verwiesen. Somit konnte eine optische Beeinträchtigung durch Blendwirkungen aufgrund der Höhenlage, der Ausrichtung der Module, und der Abschirmungen durch den bestehenden Waldbewuchs ausgeschlossen werden.

Durch die zwischenzeitlich vorgesehene Verlegung des Standortes der Sondergebietsfläche ist eine Veränderung der Sichtsituation gegeben. Der nun beabsichtigte Standort der Freifeld-Photovoltaikanlage ist aus einigen Bereichen der „Grünsfelder Siedlung“ teilweise einsehbar. Da die „Grünsfelder Siedlung“ jedoch nördlich des aktuellen Planungsbereiches liegt, ist eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen auszuschließen. Eine entsprechende Aussage fließt sowohl in den Umweltbericht zum Bebauungsplan, als auch in den Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Wasserrecht/Bodenschutz:

1. Altlasten und Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche schädliche Bodenveränderungen sowie Altlasten sind dem Landratsamt Main-Spessart nicht bekannt.

Sollten schädliche Bodenveränderungen oder sonstige verunreinigte Materialien im Zuge der Bauarbeiten vor Ort angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Landratsamt Main-Spessart hierüber unverzüglich zu unterrichten. In der Folge sind die vorge-

fundenen Stoffe durch einen geeigneten Gutachter umfassend zu erkunden sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Birkenfeld ebenfalls keine Kenntnisse über entsprechende Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Für den zwischenzeitlich festgelegten geänderten Standort liegen ebenfalls keine entsprechenden Informationen oder Hinweise auf entsprechende Altlaststandorte vor. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten entsprechende Materialien vorgefunden werden, sind durch die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Abwasserbeseitigung

Da das überplante Gelände für den Nutzungszweck „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ vorgesehen ist, ist dort mit einer Entstehung von **Schmutzwässern** nicht zu rechnen (vgl. Ziffer 5.2.1 auf Seite 11 in der textlichen Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB). Des Weiteren soll das anfallende **Niederschlagswasser** vor Ort breitflächig versickert werden (vgl. Ziffer 3.1 in den Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung - BayBO). Ein gezieltes Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser in ein Gewässer ist auf den überplanten Flächen demnach nicht vorgesehen.

Eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis ist für die Beseitigung des vor Ort anfallenden Abwassers daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da die Entwässerungsstruktur der zwischenzeitlich geänderten Ausweisungsfläche ähnlich konzipiert ist, wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle ebenfalls keine Erlaubnis zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3. Vorläufig gesichertes bzw. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Heilquellen- bzw. Trinkwasserschutzgebiet sowie 60-Meter-Bereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Heilquellenschutzgebiet sowie keinen 60-Meter-Bereich eines Gewässers mit einer Pflicht zur Genehmigung von Anlagen i.S.v. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die sechste Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes bedarf daher keiner diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da sich die Lage der zwischenzeitlich geänderten Ausweisungsfläche zum bestehenden Gewässer des Grummibaches nicht wesentlich anders gestaltet und die Ableitung des

Oberflächenwassers in ähnlicher Form erfolgt, wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle ebenfalls keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

4. Zusammenfassung

Für eine fachliche Beurteilung des Bebauungsplanes sollte ferner das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Aufstellungsverfahren gehört werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur vorgelegten Bauleitplanung werden aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die sechste Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt. Auf die nachfolgend behandelte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurden keine grundlegenden Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Naturschutz:

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, in der Gemarkung Birkenfeld einen Bebauungsplan als Grundlage für die Errichtung eines Solarparks auszuweisen. Die Flächengröße beträgt laut Planunterlagen 54,75 ha. Das Gelände wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem Vorhaben nachfolgend Stellung

Umweltbericht

Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Die Feststellung im Umweltbericht, dass „durch die großflächige intensive Agrarbewirtschaftung nicht von einem Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten innerhalb des Planungsbereiches auszugehen“ ist, stellen wir in Frage. Es fehlen Aussagen zur Artengruppe „Vögel“. Alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt*. Es ist abwegig, ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet vor vorneherein auszuschließen.

Schutzgut „Landschaft“

Laut Umweltbericht ist „nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen“. Eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von über 50 ha in einem bisher von naturfernen technischen Elementen kaum beeinträchtigten Gebiet empfindet eine für Natur und Landschaft aufgeschlossene Person zumindest als deutliche Belastung. Auch wenn kein klassisches Erholungsgebiet betroffen ist, wird die Landschaft im Umfeld der geplanten Solaranlage von Menschen zur Naherholung genutzt. Im Interesse einer sachgerechten Abwägung der unterschiedlichen Belange sollte dieser Zielkonflikt herausgearbeitet werden.

artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Plangebiet ist als Lebensraum für ackerbrütende Vogelarten, z. B. Feldlerche, geeignet. Von einem Vorkommen ist auszugehen; es sei denn, eine aktuelle Bestandsaufnahme kommt zu einem anderen Ergebnis. Das artenschutzrechtliche Fazit muss stärker untermauert werden. Die Auswertung von Studien des Bundesamtes für Naturschutz oder des Naturschutz-

bund Deutschland e. V. ist ein erster Ansatz. Sie reicht aber nicht aus, um bei dem hier zur Diskussion stehenden Vorhaben ein Verstoß gegen das Verbot nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Es ist gutachterlich zu klären, ob die Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Vogelarten im Plangebiet bezogen auf die Anzahl ihrer Reviere nach Errichtung der Solaranlage in gleichwertiger Weise zu Verfügung stehen und ob ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld notwendig sind.

Beschluss:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werde Aussagen zur Artengruppe „Vögel“ ergänzt.

Bezüglich der möglichen Betroffenheit von ackerbrütenden Vogelarten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgendes Vorgehen festgelegt:

Die UNB fordert eine Untermauerung bzw. Überprüfung der vorbrachten Argumentation (Auswertung von Studien des Bundesamtes für Naturschutz und des NABU; Schaffung von großflächigen extensiv genutzten Bereichen (Grünland, Brachflächen, Sukzessionsflächen) mit Eignung u.a. als Fortpflanzungsstätte für ackerbrütenden Vogelarten im Rahmen des Ausgleichskonzeptes im Plangebiet) durch einen Fachbiologen. Die Fläche soll möglichst kurzfristig durch einen Biologen begangen werden, um eine Einschätzung zum Vorkommen von ackerbrütenden Vogelarten zu erhalten. Durch den Biologen ist anschließend zu beurteilen, ob Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Vogelarten im Plangebiet nach Errichtung der Solaranlage in gleichwertiger Weise zur Verfügung stehen und ob ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld notwendig sind. U.U. könnten auch modifizierte Festlegungen für Grünflächen im Plangebiet zielführend sein (auch dies wäre durch den Biologen zu beurteilen). U.U. ist für die Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (bzw. soweit erforderlich auch außerhalb des Plangebietes) eine weitere Begehung im Frühjahr 2021 durchzuführen. Dies wurde bereits entsprechend veranlasst. Die Ergebnisse werden entsprechend in die Grünordnungsplanung des Bebauungsplanes bzw. den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert. Eine Einarbeitung in den Flächennutzungsplan würde aufgrund der Planungswirkung des Flächennutzungsplanes keine Rechtswirkung erreichen.

Durch die veränderte Lage und Größe des Geltungsbereiches wird eine nochmalige Beurteilung durch einen Biologen erforderlich. Dies ist ebenfalls bereits veranlasst und wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Realisierung des Projekts wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt unter der Bedingung, dass die Planung mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist; es geht um die Überprüfung der Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen von ackerbrütenden Vogelarten und deren Konkretisierung. Aufgrund der rechtlichen Bindung und Absicherung der daraus resultierenden grünordnerischen Festsetzungen kann eine Einbindung nur im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der integrierten Grünordnungsplanung erfolgen.

Diese Aussage ist nach Auffassung des Gemeinderates auf den geänderten Planungsbereich übertragbar.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wird auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes bzw. der Sichtfeldanalyse verwiesen. Diese Aussagen werden entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 20.05.2020

Mit Schreiben vom 04.05.2020 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden der Geotopschutz und die Geogefahren berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geotopschutz

Unter der Eingriffsfläche verläuft ein Teil des im GEOTOPKATASTER BAYERN erfassten Geotops 677H001 („Heidenloch“), ein aktueller Katasterauszug ist beigelegt. Das Geotop wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan - Kap. 1.2 (S. 5 ff.), Kap. 2.2.9 (S. 31) und Kap. 2.2.14 (S. 33) - berücksichtigt und steht als Bodendenkmal, Denkmal-Nr. D-6-6124-0101, unter besonderem gesetzlichen Schutz. Eine Beeinträchtigung des Bestands oder des geowissenschaftlichen Werts des Objekts kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.

Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist eine direkte Überlagerung des Geotops durch die Freifeld-Photovoltaikanlage nicht mehr gegeben. Durch die dennoch vorhandene räumliche Nähe des Planungsbereiches zum Geotop und die bestehenden Untergrundsituationen wird eine mögliche Beeinträchtigung weiterhin in der Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Mittleren und Unteren Muschelkalles, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Referat 102, Tel. 09281 1800-4731).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Anmerkungen werden, insbesondere im Hinblick auf die im Umfeld des Planungsbereiches dargestellten Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung, bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Durch die Art der geplanten Nutzung innerhalb des Planungsbereiches ist nicht von einer erheblichen Auswirkung durch Geogefahren auszugehen. Durch die Verschiebung des Planungsgebietes und somit den Verzicht auf die Überplanung der bestehenden natürlichen Höhle, ist von einer Verringerung der Auswirkungen auf die Untergrundsituationen auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die jeweiligen genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange im vorliegenden Verfahren beteiligt wurden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 12.06.2020

Mit Ihrem Schreiben vom 04.05.2020 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“. Im Parallelverfahren ist die entsprechende 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es ist geplant, ein Sondergebiet für eine Freifeldphotovoltaikanlage auszuweisen. Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das Plangebiet liegt allerdings teilweise im vorgeschlagenen Vorranggebiet „Zellinger Becken“ für die öffentliche Wasserversorgung, welches für die Brunnen der TWV Würzburg vorgesehen ist. Festlegungen im Bebauungsplan für die betroffenen Flächen dürfen daher keine potentiell grundwasserschädlichen Nutzungen zulassen. Für die vorgelegten Planungen wird dies als gegeben angesehen.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten.

Laut Planunterlagen ist für die vorgesehene Nutzung ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht erforderlich, und daher auch nicht vorgesehen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) und die Anlagenverordnung zu beachten.

Beschluss:

Derzeit liegt noch keine konkrete Begrenzung der Vorranggebietsfläche für den Trinkwasserschutz vor. Im Rahmen der Verlegung des Planungsbereiches ist festzustellen, dass der aktuelle Planungsbereich, gemäß der vom Wasserwirtschaftsamt übermittelten Planunterlagen vom 09.07.2020 außerhalb der derzeit in Aufstellung befindlichen vo-

raussichtlichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsflächen liegt. Somit ist nicht von einer Konfliktsituation auszugehen.

Durch die Art der baulichen Nutzung ist nicht von derartigen Bodeneingriffen auszugehen, die eine Verschmutzung des Grundwassers verursachen könnten. Ebenso ist nicht von einer relevanten Flächenversiegelung auszugehen. Die Vorgaben der einschlägigen rechtlichen Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Der als Sondergebiet ausgewiesene Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 55 ha und soll als Solarpark genutzt werden. Von der vormals als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entfallen ca. 41 ha auf das Sondergebiet für die Flächen der Photovoltaikanlagen.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern. Im Geltungsbereich verlaufen natürliche Grabensysteme, die unter anderem zur Felddrainage genutzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Grabensysteme im Fall eines Starkregenereignisses das anfallende Niederschlagswasser fassen und dem Grummibach, als nachfolgender Vorfluter, zuführen werden. Die oben genannte Versickerung über die belebte Bodenzone und die Benutzung der Grabensysteme bei Starkregen entsprechen somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass eine gezielte Sammlung und Ableitung bzw. punktuelle Versickerung, auch unter Berücksichtigung des geänderten Planungsbereiches, nicht vorgesehen ist. Daher ist auch keine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Grummibach, ein Gewässer III. Ordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die entsprechenden Aussagen aus den Planungsunterlagen, die entsprechend auf den geänderten Planungsbereich zu übertragen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Birkenfeld weder im ursprünglich überplanten Bereich noch im zwischenzeitlich geänderten Umgriff des Bebauungsplanes Kenntnisse über entsprechende Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten entsprechende Materialien vorgefunden werden, sind durch die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt für den Bereich Planung und für die Bodenbewertung erläutert.

Laut Umweltbericht werden 52,71 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als Bodenart findet sich Schwerer Lehm der Zustandsstufe 6 und Lehm der der Zustandsstufen 4 bis 6 mit Bodenbonitäten von geringer bis hoher Ertragsfähigkeit₂ (LT6V 34/32 bis L3LÖ74/75).

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der potentiellen Rückbaumöglichkeit als gering zu werten, da die Anlage lt. Gutachter nach der Nutzung wieder rückgebaut werden kann.

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Ökosystem zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind weitestgehend zu erhalten. Nach Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist die Bodenfunktion im Sinne des BBodschG nach Nutzungszeit und Rückbau der Photovoltaikanlage wiederherzustellen.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Ge-

eignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen. Dazu sind ein Baustelleneinrichtungsplan und Befahrungsplan zielführend.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die entsprechenden Aussagen bereits Bestandteil des Umweltberichtes bzw. des Bebauungsplanes sind. Diese Aussagen werden entsprechend in den Bebauungsplan für den geänderten Planungsbereich übertragen. Auf die entsprechenden Aussagen in den Planungsunterlagen wird verwiesen. Eine Verankerung im Flächennutzungsplan ist aufgrund dessen Funktion und Rechtsstruktur rechtlich nicht bindend.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.05.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal D-66124-0101 (Höhle mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung.).

Da im Umfeld einer vorgeschichtlich genutzten Höhle mit einer Siedlung gleicher Zeitstellung zu rechnen ist und im an die Planungsfläche und das Bodendenkmal angrenzenden Waldgebiet bereits archäologische Lesefunde gemeldet worden sind, sind weitere Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der derzeit im Bebauungsplan vorhandene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist daher in diesem Fall nicht ausreichend. Da im Zusammenhang mit dem Errichten eines Solarparks durchaus mit Bodeneingriffen zu rechnen ist, bitten wir Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Beschluss:

Durch den zwischenzeitlich geänderten Planungsbereich ist eine Planung im direkten Umfeld des Bodendenkmals nicht mehr gegeben. Aufgrund der dennoch vorhandenen räumlichen Nähe beschließt der Gemeinderat, dass dennoch ein Hinweis auf die Anwendung des Art. 7.1 BayDSchG als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan einfließt. Das entsprechende Erlaubnisverfahren wird dann auf der Ebene der Eingabeplanung auf der Grundlage der konkreten Maßnahmenplanung erfolgen. Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einfließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 19.05.2020

Zur oben genannten Bauleitplanung gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus katastertechnischer Sicht nur eine Anmerkung, nämlich die, dass die Eigentumsverhältnisse zur Umsetzung der Planung geregelt werden sollten.

Beschluss:

Die Regelung der Grundstückssituation ist Gegenstand des Bebauungsplanes und kann nicht im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Somit wird auf die entsprechenden Aussagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 12.05.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o.g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Birkenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Umlegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen möglichst vermieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Verlegung des Planungsbereiches eine Tangierung der Leitungstrasse durch die geplanten Anlagen ausgeschlossen werden kann. Somit kann eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan unterbleiben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.05.2020

Nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die überplante Fläche von 54,75 ha wird bisher als Ackerland von verschiedenen Landwirten genutzt. Zumindest in den beiden östlichen Gewannen des Planungsgebietes handelt

es sich um Flächen, die sich in Bezug auf Größe, Zuschnitt und Bodenbonität (Ackerzahl 58 - 75; mehr als 90 % über 70!) ideal für die heutige und auch zukünftige landwirtschaftliche Nutzung eignen, was für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von höchster Priorität ist. Im Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 8 und 11 (Begründung FNP) liegt keine „Verzahnung der jeweiligen Flächen mit unterschiedlicher Ertragsfähigkeit vor“. Die Flächen mit eher niedriger Ackerzahl sind klar abgegrenzt von den ertragreichen Lößböden, die das hochwertigste Ackerland im Landkreis MSP darstellen und sich durch hohe Nährstoff- und Wasserspeicherfähigkeit auszeichnen. Gerade in Zeiten mit längeren Trockenphasen und hohen Temperaturen sind diese hochwertigen Ackerflächen für einen nachhaltig erfolgreichen Ackerbau besonders wertvoll und daher für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen bzw. beizubehalten.

Auf S. 10 ist hierzu ausgeführt, dass „landw. Böden hoher Bonität für die Errichtung von Photovoltaikanlagen **nicht** geeignet sind“. Gleichzeitig wird auf dieser Seite widersprüchlich ausgeführt, dass „keine der genannten Ausschlusskriterien durch die vorliegende Sondergebietsausweisung berührt“ werden, was bei den vorliegenden Planungen jedoch eindeutig der Fall ist.

Auch für diejenigen Landwirte, die ihre Flächen innerhalb des Planungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich nutzen möchten, wäre es zielführend, nur den Bereich mit geringerer Bodengüte für die PV-Nutzung in Anspruch zu nehmen. Durch einen freiwilligen Flächentausch innerhalb der überplanten Fläche für die Dauer der beabsichtigten PV-Nutzung auf privater Basis, könnten diese dann auf den hochwertigen Flächen weiterhin Ackerbau betreiben.

Das Wirtschaftswegenetz kann auch bei Verzicht auf die Einbeziehung der beiden östlichen Gewanne unverändert beibehalten werden.

Auch im Hinblick auf die genannten weiteren Planungen hinsichtlich einer PV- Anlage bei Billingshausen, was dann den Verlust von insgesamt 78,15 ha Ackerfläche bedeuten würde, lehnt das AELF Karlstadt die Änderung des FNP in der vorliegenden Form ab. Die beiden Gewanne mit durchgängig hoher Bodenbonität (s. oben) sind aus der Planung zu nehmen und auch zukünftig für diese Flächen die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Wir widersprechen deutlich der, in diesem Antrag und im Bebauungsplan, vielfach wiederholten, unreflektiert und überzeichnet dargestellten Gegenüberstellung einer wenig umweltverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Gegensatz zu einer für Natur- und Artenschutz vorteilhaften PV-Nutzung. Die PV-Nutzung eines so umfangreichen Areals stellt im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mehr Eintönigkeit dar und dies auf mindestens 20 Jahre festgelegt. Außerdem ist nicht berücksichtigt, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung durchaus zu mehr Vielfalt in den Anbauverfahren und bei den angebauten Nutzpflanzen entwickeln kann.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es außerdem von großer Wichtigkeit, dass nach Ablauf der Nutzung als Solarpark die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes besonders hochwertige Böden möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollten. Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage ist nicht gegeben. Somit liegt auch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium vor. Durch die Verlagerung des Planungsbereiches ist eine entsprechende Inanspruchnahme der angesprochenen Gewanne nicht mehr gegeben. Die Rückumwandlung der Flächen nach Rückbau der Freifeld-Photovoltaikanlage in landwirtschaftliche Flächen ist bereits als Festsetzung in den Bebauungsplan eingeflossen.

sen. Diese Festsetzung wird entsprechend in den Bebauungsplan für den geänderten Standort übernommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Bereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen. Wir verweisen allerdings auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf seine entsprechende Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 20.05.2020

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

1. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten.

2. Zugänglichkeit zu den Objekten:

Einfriedungen oder Absperrungen müssen mit einer Feuerwehrschießung oder mit dem Dreikant- Oberflurhydrantenschlüssel zu öffnen sein.

3. Feuerwehrplan:

Für die geplanten Objekte ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass derart detaillierte Vorgaben nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt werden können. Daher wird auf die entsprechende Beschlussfassung im Rahmen des Bauungsplanes verwiesen, da die entsprechenden Punkte nur auf dieser Ebene rechtsbindend berücksichtigt werden können.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 06.06.2020

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Birkenfeld“ birgt für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass wir die o. g. Bauleitplanung generell ablehnen. Auf-

grund der überwiegenden wirtschaftlichen Interessen, des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums, welches auch im Kern die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichert (Art. 14 GG), erscheint die Erstellung eines „Solarparks Birkenfeld“ als Sondergebiet rechtlich nicht realisierbar.

Beschluss:

Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Freistaat Bayern allgemeines öffentliches und politisches Ziel. Dies beinhaltet unter anderem einen verstärkten Ausbau der Freifeld- Photovoltaik. Artikel 14 des Grundgesetzes sagt wörtlich folgendes aus:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. (Art. 14 GG)“

Die Eigentumssituation der Grundstücke bleibt unverändert. Durch die öffentliche und politische Zielsetzung der Förderung der regenerativen Energiegewinnung ist das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Verpflichtungen des Eigentümers ausdrücklich gegeben. Eine Enteignung der Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht vorgesehen. Somit werden die Vorgaben des Art. 14 GG sowohl im Bereich des bisherigen Planungsbereiches als auch für den zukünftigen Planungsbereich vollumfänglich berücksichtigt. Eine rechtliche Konfliktsituation im Hinblick auf das Eigentum ist nicht gegeben, zumal eine Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich durch Freifeld- Photovoltaikanlagen auf dem freiwilligen Einverständnis und der vertraglichen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Im Weiteren erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zunächst erlauben wir uns, informativ darauf hinzuweisen, dass im Plangebiet des „Solarparks Birkenfeld“ insgesamt 8 landwirtschaftliche Betriebe Flächen bewirtschaften. So sind sowohl Grünlandflächen als auch Ackerland in ihrer Bewirtschaftung.

Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Festmistdüngung, Gölledüngung, Pflanzenschutzspritzungen,
 - Heuwerbung sowie Silagebereitung.
 - Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte.
- Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen.
- In den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan sollte daher auf jeden Fall der Hinweis mit eingebracht werden, dass das Betreiben der Solaranlagen angesichts der in unmittelbarer Nähe stattfindenden landwirtschaftlichen emittierenden Maßnahmen erfolgt, die aufgrund ihres eigentumsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzes (Art. 14 GG) be-

standsgeschützt sind, so dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten geduldet werden müssen und hinzunehmen sind.

- Des Weiteren sollte im Bebauungsplan auch rein hinweisend darauf verwiesen werden, dass sich aus eventuellen Staubemissionen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen der Solarmodule keinerlei zivilrechtliche Ansprüche des Solarparkbetreibers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmen ableiten lassen.
- Des Weiteren sollte ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Solarparkbetreiber für die Aufrechterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit seiner Solarmodule selbst verantwortlich ist, insbesondere Reinigungsarbeiten bei Staubanhaftungen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen hat. Entsprechende Hinweise könnten bereits im Vorfeld bestehende Konfliktsituationen entschärfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist hierzu auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes.

Durch die Art der beabsichtigten Nutzung ist nicht von einer Konfliktsituation durch Geruchsemissionen durch Düngung oder Silagebereitung auszugehen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pufferbereiche ist eine Beeinträchtigung durch Verwehen von Sprühnebel im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen ebenfalls auszuschließen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch bei angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen eine Verwehung durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen ist, sodass keine zusätzlichen Auflagen zur Bewirtschaftung im Bereich der Flurstücksgrenzen entstehen.

Eine zeitweise Beeinträchtigung durch Staubemissionen ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Hierzu wird auf die Beschlussfassungen zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen, der wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, auf den Wirtschaftswegen und den Modulflächen entsteht.“

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der südliche und nördliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

An dieser Beschlussfassung wird festgehalten.

Zusätzlich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen dass Verschmutzungen der Solarmodule bei extremen Staubemissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu dulden sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Hinsichtlich der Errichtung entsprechender Grenzeinrichtungen, wie Hecken, Anpflanzungen, Zäune etc. ist anzumerken, dass Zäune geplant sind. Hier ist zu fordern,

dass eine Einzäunung mit einem Mindestabstand von 6 m erfolgen sollte, um die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Beschluss:

Die rechtlich bindende Festlegung von Mindestabständen ist der Rechtsform des Bebauungsplanes vorbehalten und kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abgearbeitet werden. Daher wird auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Kritisiert werden muss auch, dass bisher bestehende Hauptwirtschaftswege abgeschnitten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass ein Abschneiden von Hauptwirtschaftswegen im Bebauungsplan weder in der bisherigen Planung vorgesehen war noch im nun überplanten Bereich vorgesehen ist. Im bisherigen Bebauungsplan sind insbesondere die Hauptwirtschaftswege zwingend zum Erhalt festgesetzt worden. Da eine rechtlich zwingende Festlegung hier ebenfalls nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen kann wird ebenfalls auf die Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Zu fordern ist auch, dass - unter fachlicher Beiziehung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Mindestabstände zwischen den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und dem Standort der geplanten Solaranlage so festgelegt werden, dass die Mindestabstände bei Pflanzenschutzspritzungen, die sich ja fortlaufend verändern können (je nach den amtlichen Vorgaben), berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die rechtlich bindende Festlegung von Mindestabständen ist der Rechtsform des Bebauungsplanes vorbehalten und kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abgearbeitet werden. Daher wird auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan verwiesen der wie folgt lautet:

Die vorgegebenen Mindestabstände bei Flächenkulturen betragen 2,00 m. Diese Abstände sind gemäß Angaben des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Anwendern einzuhalten zu

- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch

- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen

Da die vorliegenden Sondergebietsflächen keinem dieser Kriterien entsprechen sind Pflanzenschutzanwendungen bis direkt an die Grundstücksgrenze zulässig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf grundsätzlich nur entsprechend der Regeln der „guten fachlichen Praxis“ durchgeführt werden. Dies beinhaltet nach Aussagen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, auch wenn keine entsprechenden Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind, die Anwendung von abdriftmindernden Düsen und die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Abdrift.

Eine von den gesetzlichen Regeln abweichende Vorgabe im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde im Verfahren beteiligt. Auf die vorausgegangene Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Als höchstproblematisch sehen wir hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität.
- So weisen die landwirtschaftlichen Flächen bis zu 75 Bodenpunkte auf. Ersatzflächen sind hier lediglich im Bereich der „Baute“ und der „Hönigshöhe“ zu finden. Diese Flächen sind bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen. **

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass lediglich der nordwestliche bzw. südwestliche Randbereichs des Planungsgebietes Bodenqualitäten „L3 LÖ 74/75“ und somit die Untergrenze zu „hochwertigen Bodenqualitäten“ aufweist. Die übrigen Bereiche besitzen vorrangig Böden mit geringer bis mittlerer Bodenqualität ab 30/28.

Durch die Änderung des Planungsbereiches werden insbesondere die in der Stellungnahme genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter überplant.

Der geänderte Planungsbereich beinhaltet Flächen mit Bodenqualitäten L6VG 32/32 bis L4LÖ 68/69 am südöstlichen Rand des Planungsbereiches. Auf die Überplanung der hochwertigen Bereiche wird somit verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Zu 4.3.8. (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung (Seite 9 von 19) ist anzumerken, dass bei Starkregen bereits jetzt bei dem Flurweg „Urspringer Weg“ die Wasserführung mangelhaft ist. An einigen wenigen Stellen läuft das Wasser aus den Flurwegen in die Felder und verursacht bei Starkregen eine Bodenerosion. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Zusätzliche Wege führen zu einer Überlastung und Belastung der bestehenden Wasserführung. Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Urspringer Weg auf einem Höhenrücken östlich des Planungsbereiches liegt. Der primäre Wasserabfluss des Gebietes erfolgt in westlicher Richtung über ausreichend dimensionierte Grabenanlagen. Lediglich geringe Teilflächen des Planungsbereiches entwässern in östlicher Richtung. Gemäß den allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätzen ist durch die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen nicht von einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Vielmehr ist wissenschaftlich belegt, dass bei einer dauerhaften Durchwurzelung der Bodenstrukturen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, eine verstärkte Rückhaltung von Oberflächenwasser gegenüber einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche besteht. Somit ist zusätzlich von einem geringeren Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Diese Aussage ist auf den geänderten Planungsbereich übertragbar. Die Problematik im Bereich des Urspringer Weges ist infolge einer Ablagerung von Bodenerosionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben, die das Abflussvolumen der Grabenanlage und Durchlässe reduzieren.

Eine Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist nicht vorgesehen und auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als zuständiger Fachbehörde nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Zu 4.3.16 (Seite 10 von 19) des Bebauungsplanes ist noch einmal ergänzend zu den bereits vorab gemachten Ausführungen festzustellen und zu fordern, dass die Einfriedung bzw. der Zaun nach aktuellem Stand nur 1,5 m von der Grenze weggebaut werden soll und dieser Abstand viel zu klein ist.

Beschluss:

Die rechtlich bindende Festlegung von Mindestabständen ist der Rechtsform des Bebauungsplanes vorbehalten und kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abgearbeitet werden. Daher wird auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Daher ist insbesondere zu fordern, dass zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an den Ecken eine Abschrägung - wie an allen Wegen üblich - von mindestens 4 m plus 1,50 m, in der Summe also 5,50 m, vom Eckpunkt aus gemessen und vorgesehen werden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Felder sicherzustellen.

➤ Die Abschrägung muss wegen der Einzäunung u. E. aber deutlich größer ausfallen!

➤ Für eine Beschädigung des Zaunes im Bereich der Ecken übernehmen die Landwirte ansonsten keinerlei Haftung. Auch hierauf sollte im Bebauungsplan deklaratorisch hingewiesen werden.

Beschluss:

Die rechtlich bindende Festlegung von Mindestabständen ist der Rechtsform des Bebauungsplanes vorbehalten und kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

abgearbeitet werden. Daher wird auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan verwiesen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Wegbereichen bereits ein Abstand von 6,50 m zwischen den Wegrändern und der Einfriedung festgesetzt ist. Somit geht die Vorgabe des Bebauungsplanes bereits deutlich über die vorgebrachten Forderungen des Bauernverbandes hinaus. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum, insbesondere bei einer Befahrung von fremden Grundstücken ist rechtlich gesehen grundsätzlich der Fahrzeugführer haftungspflichtig.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann.
- Wir fordern hier einen Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist nochmals darauf hin, dass entlang von Wegflächen die Einfriedungen derzeit bereits in einem Abstand von 6,50 m zur Weggrenze festgesetzt sind. Diese Abstände werden entsprechend bei der Änderung des Planungsbereiches übernommen. Somit ist ein ausreichender Abstand zwischen den Wegflächen und den Einfriedungen gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Des Weiteren müssen von unserer Seite aus weitere Anmerkungen gemacht und Forderungen erhoben werden, welche inhaltlich identisch sowohl - wie auch die vorgemachten Ausführungen - den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.

➤ Anmerkungen und Forderungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan ..Solarpark Birkenfeld"

- Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Birkenfeld von 52,64 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.
- Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden.
- Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen, da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 60 - 75 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 - 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen-

Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) **nicht** zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die deutlich überwiegenden Flächen des Planungsbereiches weisen somit nur geringe bis mittlere Bodenwerte auf, wodurch diese gemäß Regionalplan für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar sind. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung des bayerischen Bauernverbandes, „die Ausweisung sei nicht zulässig“, zurückgewiesen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als zuständige Fachbehörde verwiesen. Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass durch die Änderung des Planungsgebietes eine Überschneidung dieser Flächen nicht mehr gegeben ist

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen.

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild, das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder wissenschaftlich belegt einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild. Ein wesentlich verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der Situation auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Bei der Aussaat und Ernte der angrenzenden Ackerflächen entsteht je nach Witterung mehr oder weniger Staub, der nicht zu vermeiden ist. Einen Schadensersatz werden die Bewirtschafter nicht leisten.

Beschluss:

Hierzu verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangene Beschlussfassung bzw. auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Modulflächen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der südliche und nördliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.“

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Zu Punkt 11 auf Seite 17 :
- Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“
- Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Birkenfeld verlieren acht landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass vor Beginn der Planung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und auch den Pächtern Gespräche im Hinblick auf die geänderte Nutzung geführt wurden. Von keiner Seite wurde eine entsprechende Befürchtung geäußert, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe durch die vorliegende Planung und Inanspruchnahme der Flächen in Ihrer Existenz gefährdet würden. Den Eigentümern, die an einer Weiterbewirtschaftung interessiert waren, stand zudem die entsprechende Option offen, die Fläche weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass nach den vorausgehenden Aussagen des Bayerischen Bauernverbandes erhebliche Teile der genannten 78,15 ha für eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Klimaveränderung nicht zur Verfügung stehen werden (Bereich Hönigshöhe).

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass im Zuge der Änderung des Planungsbereichs bereits eine deutliche Verringerung des Planungsumfangs erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Stellungnahme zum Umweltbericht zu Pkt. 2.) Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 15:
- Die Solaranlage wird zum größten Feld in Birkenfeld. Über 50 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh. Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass in den grünordnerischen Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes bereits vorgegeben ist, dass Mäharbeiten in Abschnitten ab Mitte Juli erfolgen dürfen. Somit ist bereits sichergestellt, dass der Tierwelt, insbesondere zur Setzzeit, entsprechende Deckungsmöglichkeiten gegeben werden. Gleichzeitig kann, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine angemessen gesteuerte Mahd erfolgen, um ein Abdriften von Unkrautsamen im Hochsommer auf direkt angrenzende Ackerflächen auszuschließen.

Die entsprechenden Festsetzungen werden in die Planung des Bebauungsplanes zum geänderten Geltungsbereich entsprechend übernommen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Sondergebietsflächen zu den angrenzenden Ackerflächen zusätzlich durch Wegflächen und teilweise Heckenstrukturen abgetrennt sind und somit ein zusätzlicher Pufferbereich entsteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass, aufgrund der Fruchtfolge, Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben. Insofern kann die Argumentation des Bayerischen Bauernverbandes nicht nachvollzogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Wir lehnen daher sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ nochmals entschieden ab

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen. Der bayerische Bauernverband wird auch zukünftig im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 09.03.2020

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

I: Grundsatzposition:

Der BUND Naturschutz (BN) setzt sich für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere fossilen und atomaren Energieträgern ein. Er begrüßt deshalb die zunehmende Errichtung von Solarstromanlagen.

Sie wird vom BN seit vielen Jahren durch landesweite Kooperationsmodelle mit den entsprechenden Handwerksinnungen, durch die Aktion "Bürgersolar-dächer" sowie durch positive Öffentlichkeitsarbeit aktiv unterstützt.

Der BN fördert und unterstützt hierbei v.a. die Errichtung von Solarstromanlagen auf Dachflächen und gebäudeintegrierte Anlagen.

Zentrales Ziel war und ist es dabei, derartige Anlagen vorrangig auf bereits vorhandenen Dachflächen oder an Fassaden zu montieren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil dabei keine zusätzlichen baulichen Anlagen in der freien Landschaft errichtet werden müssen und hierbei auch keine Nutzungskonkurrenz auftritt.

Solarstromanlagen auf Freiflächen sind nur in Ausnahmefällen zu errichten und dann bevorzugt auf Standorten, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, wie Lärmschutzwälle oder Deponiestandorte.

Schließlich kollidiert die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen auch mit dem von der Politik wie von der Gesellschaft gewünschten Ausbau der ökologischen Landwirtschaft. Solche Flächen stünden für den auch unter ökologischen Gesichtspunkten gebotenen flächendeckenden ökologischen Landbau nicht zur Verfügung.

II. Projektbeurteilung

Beim o.g. Projekt handelt es sich um eine Freilandanlage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche in der freien Feldflur, so dass die o.g. Bedenken und Einwendungen des BN voll zur Geltung kommen. Der BN plädiert dafür Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu installieren. Im Raum Marktheidenfeld wurden/werden kurzfristig eine Reihe von Gewerbeflächen ausgewiesen. Auf den entstehenden Gebäuden sollten Photovoltaikanlagen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zwar können Freiflächenphotovoltaikanlagen bei entsprechender Konstruktion jederzeit problemlos zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der derzeitigen Diskussion um Flächenverbrauch und auch dem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen kann der BN einer Freiflächenanlage nicht zustimmen, zumal große Gewerbeflächen ein immenses Potential für Photovoltaikanlagen bergen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Freiflächenphotovoltaikanlagen in besonderem Maße die Bestände der Feldlerchen betroffen sind, die derartige Flächen meiden. Von einer geringen Erheblichkeit in der Beeinträchtigung von Tierarten kann hier nicht gesprochen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass insbesondere in der Gemeinde Birkenfeld mit ihrem Ortsteil Billingshausen bereits eine erhebliche Anzahl von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern errichtet worden ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass eine Vielzahl an Gebäudedächern aufgrund ihrer Lage, Ausrichtung und Beschattung oder anderen Gründen nicht für die Erstellung von Photovoltaikanlagen geeignet ist. Somit stehen nur noch eingeschränkt geeignete Dachflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom zur Verfügung.

Entsprechend große Gewerbe- und Industriegebiete sind in der Gemeinde Birkenfeld nicht ausgewiesen. Somit kann auch eine entsprechende verbindlich festgesetzte Nutzung der Dachflächen nicht erfolgen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine ausschließliche Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen auf Dachflächen nicht ausreicht, um den Energiebedarf dahingehend decken zu können, dass auf eine Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern im erforderlichen erheblichen Umfang verzichtet werden kann. Daher wird an der grundsätzlichen Bereitschaft der Gemeinde Birkenfeld, Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, festgehalten.

Bezüglich der Feldlärchen verweist der Gemeinderat auf die Aussagen des begutachtenden Biologen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken vom 26.05.2020

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwände zu o. g. Vorhaben.

Wir würden es begrüßen, wenn für die Realisierung des Solarparks auf regionale Handwerksbetriebe zurückgegriffen wird.

Beschluss:

Die baulichen Maßnahmen werden durch ein Privatunternehmen beauftragt. Daher besitzt die Gemeinde Birkenfeld keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auftragsvergabe. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 08.06.2020

Gegen den o. a. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Die verkehrliche Erschließung der Sondergebietsfläche erfolgt laut Begründung zum Vorwurf über die bestehenden und durchgehend befestigten Wirtschaftswege im Umfeld der Sondergebietsausweisung. Der in der Begründung vorgesehene überwiegende Erhalt des bestehenden Wirtschaftswegenetzes und eine entsprechende Erschließung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist aus unserer Sicht, auch über den Zeitraum des Betriebes der Freifeldphotovoltaikanlage hinaus, zwingend erforderlich.

Diesbezüglich erhalten Sie noch folgende Information:

Für den Raum Marktheidenfeld liegt seit April 2020 ein von der Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. in Auftrag gegebenes und vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken geprüftes Konzept für ein ländliches Kernwegenetz vor. Prinzipiell dienen die Kernwege (Hauptwirtschaftswege) der weitmaschigen, markierungsübergreifenden Erschließung der Feldfluren und in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr. Im Konzept ist der direkt südlich am Planungsgebiet angrenzende Weg als landwirtschaftlicher Kernweg (Hauptwirtschaftsweg) deklariert. Das fertiggestellte Kernwegenetzkonzept liegt der Gemeinde Birkenfeld vor.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Mitgliedsgemeinde Birkenfeld) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Dem Gemeinderat ist die Situation im Bereich des südlich des Planungsbereiches gelegenen Weges bewusst. Dieser Weg wurde erst kürzlich erneuert, um seinen Funktionen als landwirtschaftlicher „Kernweg“ sowie als Verbindungsweg für den örtlichen Individualverkehr gerecht zu werden.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verlegung des Planungsbereiches wird dieser Hauptwirtschaftsweg nicht mehr direkt von der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage tangiert. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 04.05.2020

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Bei der Bauausführung ist dafür zu sorgen, dass das sich in südwestlich des Baugebietes liegende Bodendenkmal, Höhle mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung, nicht beschädigt wird. Auch ist ein freier Zugang zu dem Bodendenkmal für naturkundlich interessierte Personen zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass das südwestlich angrenzende Bodendenkmal, entsprechend den Angaben des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, zeichnerisch in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung dargestellt und sowohl in der Begründung als auch dem Umweltbericht erläutert ist. Die Feldkapelle am südöstlichen Rand des Planungsbereiches ist nicht als Baudenkmal kartiert.

Der Zugang zur Höhle „Heidenloch“ aus westlicher Richtung erfolgt über den Talbereich des „Grummibaches“ und liegt somit abseits des Planungsbereiches. Der östliche Zugang über die Hangkante erfolgt über den Wirtschaftsweg entlang dieser Hangkante. Dieser Wirtschaftsweg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist somit in seinem Bestand nicht beeinträchtigt. Der Zugang zum Boden- und Naturdenkmal „Heidenloch“ wird somit nicht beeinträchtigt. Durch die Verlegung des Planungsbereiches ist eine direkte räumliche Berührung sowohl der Feldkapelle als auch des Bodendenkmals nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Daher ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Billingshausen wurden zwar Aussagen zum hier vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht. Hierbei wurde jedoch nur darauf hingewiesen, dass die Planung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ ebenfalls abgelehnt wird. Die entsprechende Beteiligung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes fand zu einem späteren Zeitpunkt statt. Somit wurden die Aussagen in einem anderen Verfahrenszusammenhang vorgebracht und können, auch aufgrund der allgemeinen gefassten Formulierung, hier nicht behandelt werden.

Den Bürgern steht die Möglichkeit einer Äußerung im Rahmen der nochmaligen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Bemerkung:
Die einzelnen Punkte wurden eingehend beraten. Die Ergebnisse der gefassten Beschlüsse wurden den einzelnen Sachberichten zugeordnet.

TOP 3 Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Birkenfeld“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ vorgebracht werden:

- | | |
|---|----------------|
| • Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern | vom 28.05.2020 |
| • Staatliches Bauamt Würzburg | vom 18.05.2020 |
| • PLEdoc GmbH Essen | vom 11.05.2020 |
| • Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt | vom 15.06.2020 |
| • Stadt Marktheidenfeld | vom 28.05.2020 |
| • Gemeinde Urspringen | vom 04.06.2020 |
| • Markt Zellingen | vom 26.05.2020 |
| • Markt Remlingen | vom 16.06.2020 |
| • Gemeinde Erlenbach | vom 26.05.2020 |
| • Gemeinde Leinach | vom 15.06.2020 |

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
- Bayernwerk AG Schweinfurt
- Markt Karbach
- Gemeinde Greußenheim
- Kath. Pfarramt Birkenfeld

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen im Anschluss ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde.

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 17.06.2020

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (PVA) und einem **Umgriff von ca. 55 ha** einschließlich interner Ausgleichsflächen nördlich von Birkenfeld auszuweisen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umgriff von ca. 55 ha wird aufgrund der **fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall aus landesplanerischer Sicht abgelehnt.**

Sollte die Gemeinde Birkenfeld dennoch an der Planung festhalten, wären zum einen Unterlagen nachzureichen in Hinblick auf die Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist (siehe Punkt 3.1 der Stellungnahme).

Zum anderen sind die Unterlagen zu überarbeiten aufgrund des Vorbehaltsgebiets für Windkraft. Wir weisen insbesondere auf die Anforderungen hin, die unter Punkt 3.2 genannt sind, um diesen Belang in der Abwägung überwinden zu können. Diesbezüglich ist auch die Alternativenprüfung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage zwischenzeitlich ein alternativer Standort gewählt wurde. Eine Überlagerung mit der Vorbehaltsgebietsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen liegt somit nicht mehr vor. Somit sind die Anmerkungen der Regierung von Unterfranken obsolet. Die Alternativflächenprüfung wird entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5. Begründung und Abwägung einzelner Belange

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Flächen, die nicht regionalplanerisch bereits gesichert ist, würde deshalb grundsätzlich begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.1. Prüfung Erforderlichkeit Raumordnungsverfahren

Durch den Solarpark Birkenfeld soll eine Fläche von ca. 55 ha überplant werden. Es ist daher zu prüfen, ob ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gem. Art. 24 Abs. 1 BayLplG vorliegt und ob ein Raumordnungsverfahren nach § 24 Abs. 2 BayLplG erforderlich ist.

Bewertung:

Für eine Prüfung der Erheblichkeit der räumlichen Auswirkungen der Planung fehlen den Unterlagen noch Werte zur Gesamtleistung der geplanten Anlage sowie zur geschätzten Anzahl der Haushalte, die mit dem erzeugten Strom versorgt werden könnten. Diese Angaben sind nachzureichen.

Anmerkung des Planers:

Die Unterlagen zur abgeschätzten Gesamtleistung der Anlage sowie der nach derzeitigem Kenntnisstand im Umfeld geplanten Anlagen wurden der Regierung von Unterfranken am 22.06.2020 zugesendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Auf die Ergebnisse der zwischenzeitlich erfolgten Besprechung zwischen der Regierung von Unterfranken, der Gemeinde Birkenfeld und der Auktor Ingenieur GmbH vom 15.07.2020 wird verwiesen, wonach nach Aussagen der Regierung von Unterfranken nicht von einer zwingenden Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgegangen wird.

Von Seiten der Regierung von Unterfranken wurden in der Zwischenzeit keine ergänzenden Aussagen bezüglich einer Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens vorgebracht. Somit wird vom Gemeinderat Birkenfeld davon ausgegangen, dass ein entsprechendes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.2. Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“

Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. zur Hälfte im Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ (Grundsatz B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ RP2) dargestellt ist.

Bewertung:

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutender Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Bei dem Gebiet waren artenschutzrechtliche Belange (Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards) sowie wasserwirtschaftliche Belange (Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund) ausschlaggebend, dass es nicht als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet für Windkraft ausgewiesen wurde. Eine grundsätzliche Eignung der Gebiete für die Windkraftnutzung ist aber gegeben.

Die Nutzung als Freiflächen-PVA stellt eine gegenüber der Windkraftnutzung konkurrierende Nutzung dar - ca. die Hälfte des geplanten Sondergebietes überschneidet sich mit dem Windvorbehaltsgebiet. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Nutzbarkeit des Vorbehaltsgebietes kann wegen notwendiger Abstandsflächen zwischen PVA und Windkraftanlagen verursacht werden. In der Folge können ggf. Windparks (mind. 3 WKA gemäß Regionalplankonzept) aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit nicht mehr realisiert werden, was der regionalplanerischen Zielstellung der Konzentration von Windkraftanlagen entgegensteht.

Abwägung:

Für die Errichtung von Freiflächen-PVA in einem regionalplanerisch gesicherten Vorbehaltsgebiet für Windkraft ist immer die Prüfung und Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Die belegende Gemeinde hat in der Bauleitplanung eine entsprechende Gewichtung der konkurrierenden Belange vorzunehmen: Die (befristete) Errichtung von PVA ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang "Windkraft" zukommt, in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage sprechen, überwunden werden kann. Die erforderliche sachgerechte Abwägung schließt die Möglichkeit der Prüfung von Standortalternativen mit ein.

Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall werden das geplante Sondergebiet für „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan aus landesplanerischer Sicht abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch den alternativen Standort der Sondergebietsfläche keine Überschneidung mit der Vorbehaltsgebietsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen mehr besteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.3. Beeinträchtigung Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Vorbelastete Standorte können z.B. Lagen an Verkehrswegen (BAB, Bahntrassen) oder unter bzw. angrenzend an Energieleitungen sein. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden kann. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bewertung:

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen sind landwirtschaftl. Aussiedlungsbetriebe in der „Grünfelder Siedlung“ (Gemeinde Urspringen), die ca. 300 m entfernt liegen.

Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. In den Unterlagen zur Bauleitplanung wird argumentiert, dass eine Vorbelastung gegeben ist durch die umgebenden Windkraftanlagen sowie die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für Windkraft. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden, da im Sinne der aufgeführten Grundsätze im LEP und im Regionalplan die Vorbelastung in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhabensstandort zu sehen ist. Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in zu großer Entfernung (mind. 2 km), in der Sonderbaufläche für Windkraft der Gemeinde Birkenfeld besteht noch keine Windkraftanlage für eine Argumentation der Vorbelastung. Dennoch kann zugestanden werden, dass zwar nicht der Standort selbst, aber der Raum insgesamt durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist.

Den Unterlagen zur Bauleitplanung kann außerdem entnommen werden, dass u.a. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen von einer guten Einbindung der geplanten PVA in das Landschaftsbild auszugehen sei.

Aus landesplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung wird die nächstgelegene Bebauung, die „Grünfelder Siedlung“ der Gemeinde Urspringen durch Wald abgeschirmt, so dass eine direkte Sichtverbindung nicht vorliegt. Ebenso ist eine Einsichtigkeit aus Birkenfeld nur in geringem Maße gegeben. Die Sichtfeldbewertung kommt insgesamt zum Ergebnis, dass erhebliche optische Auswirkungen nicht anzunehmen sind.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, lt. vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen im Bereich „Karbacher Höhe“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km zum ursprünglichen Standort der Sondergebietsfläche befinden. Die gewählte Alternativfläche befindet sich in einem nur geringfügig erweiterten Abstand zu diesen Windenergieanlagen. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf die Ergebnisse der Sichtfeldanalyse zum geänderten Standort.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.4. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist in der Abwägung nochmals auf folgende Festlegungen näher einzugehen:

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Investor ist sich der vorliegenden Situation im Hinblick auf die Förderfähigkeit gemäß EEG – Umlage bewusst. Es wird somit gemäß Aussagen des Investors auf eine entsprechende Förderung verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage der Sondergebietsfläche vorwiegend Bereiche mit Böden überplant werden, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Hier liegen zwar ebenfalls Teilbereiche mit relativ hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Dies erfolgt jedoch in einem wesentlich geringeren Umfang.

Die Einbeziehung der Bereiche mit hochwertigen Böden erfolgte vor der Zielsetzung, den Planungsbereich in Bezug auf bestehende Flurwegstrukturen räumlich einzugrenzen. Eine entsprechende Aussage ist bereits in die Begründung bzw. in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen. Diese Aussagen werden entsprechend ergänzt und auf den geänderten Planungsbereich angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.5. Weitere Festlegungen

Die raumordnerische Prüfung hat folgende angrenzende Nutzungen ergeben:

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb von Naturschutzflächen (siehe Karte 3 RP2): In diesen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel B 12.1 RP 2)
- Naturdenkmal Felsenhöhle „Heidenloch“
- Bodendenkmal „Höhlen mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung“
- Baudenkmal „Feldkapelle“

Bewertung:

Die zuständigen Fachstellen sollten — soweit nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Bezüglich der genannten örtlich gegebenen Strukturen wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gehört:

- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Main-Spessart bezüglich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und des Naturdenkmals
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zum Geotopschutz und den Geogefahren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie der Kreisheimatpfleger bezüglich der Bau- und Bodendenkmale
- Kath. Pfarramt Birkenfeld bezüglich der Feldkapelle

Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassung wird verwiesen.

Durch die geänderte Standortsituation ist eine teilweise Überlagerung mit dem Naturdenkmal bzw. dem Geotop nicht mehr gegeben. Dennoch besteht weiterhin eine räumliche Nähe, sodass die Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Abschließende Hinweise:

Bei Planungen mit einem derart großen räumlichen Umgriff bitten wir darum, dass zum einen bereits im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der höheren Landesplanungsbehörde erfolgt, um die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abzuklären. Die fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft wäre in diesem Zusammenhang bereits aufgefallen. Zum anderen sollte im Vorfeld von großräumigen Planungen im Außenbereich eine Einsichtnahme in die Regionalplankarten erfolgen, um raumordnerische Konflikte bereits in einem frühen Stadium der Planung abklären zu können.

Beschluss:

Die entsprechende Einsichtnahme in die Regionalplankarten hat im Rahmen der Planung stattgefunden. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Aussagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld bzw. der in diesem Zusammenhang erhobenen Population der besonders geschützten Tierarten im Umfeld der angesprochenen Vorbehaltsfläche verwiesen. Gleichzeitig verweist der Gemeinderat auf die rechtlichen Vorgaben des Art. 82 BayBO.

Vor diesen Hintergründen sieht der Gemeinderat weder aus Sicht des Artenschutzes noch im Hinblick auf die rechtliche Umsetzbarkeit innerhalb der Gemeinde eine Mög-

lichkeit der Entwicklung eines Standortes von Windenergieanlagen im Bereich der Vorbehaltsgebietsfläche.

Durch die Veränderung des Planungsgebietes ist eine Überschneidung mit den Flächen des Vorbehaltsgebietes nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Das Landratsamt Main-Spessart und die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 18.06.2020

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (PVA) und einem **Umgriff von ca. 55 ha** einschließlich interner Ausgleichsflächen nördlich von Birkenfeld auszuweisen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Ergebnis der regionalplanerischen Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umgriff von ca. 55 ha wird aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.

Sollte die Gemeinde Birkenfeld dennoch an der Planung festhalten, sind die Unterlagen aufgrund des Vorbehaltsgebietes für Windkraft zu überarbeiten. Wir weisen insbesondere auf die Anforderungen hin, die unter Punkt 2.1 genannt sind, um diesen Belang in der Abwägung überwinden zu können. Diesbezüglich ist auch die Alternativenprüfung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage zwischenzeitlich ein alternativer Standort gewählt wurde. Eine Überlagerung mit der Vorbehaltsgebietsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen liegt somit nicht mehr vor. Somit sind die Anmerkungen des regionalen Planungsverbandes obsolet.

Die Alternativflächenprüfung wird entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Begründung und Abwägung einzelner Belange

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Flächen, die nicht regionalplanerisch bereits gesichert sind, würde deshalb grundsätzlich begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.1. Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“

Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. zur Hälfte im Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ (Grundsatz B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ RP2) dargestellt ist.

Bewertung:

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Bei dem Gebiet waren artenschutzrechtliche Belange (Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards) sowie wasserwirtschaftliche Belange (Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund) ausschlaggebend für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die maßgebenden Abwägungsbelange zugunsten der Windkraftnutzung überwunden und in der Folge Windparks realisiert werden können. Eine grundsätzliche Eignung der Gebiete für die Windkraftnutzung ist damit gegeben.

Die Nutzung als Freiflächen-PVA stellt eine gegenüber der Windkraftnutzung konkurrierende Nutzung dar - auch wenn das Vorbehaltsgebiet für Windkraft nur ca. die Hälfte des geplanten Sondergebietes einnimmt: Wegen notwendiger Abstandsflächen zwischen PVA und Windkraftanlagen kann eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Vorbehaltsgebiets verursacht werden. In der Folge können ggf. Windparks (mind. 3 WKA gemäß Regionalplankonzept) aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit nicht mehr realisiert werden, was der regionalplanerischen Zielstellung der Konzentration von Windkraftanlagen entgegensteht.

Abwägung:

Für die Errichtung von Freiflächen-PVA in einem regionalplanerisch gesicherten Vorbehaltsgebiet für Windkraft ist immer die Prüfung und Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Die belegende Gemeinde hat in der Bauleitplanung eine entsprechende Gewichtung der konkurrierenden Belange vorzunehmen: Die (befristete) Errichtung von PVA ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang "Windkraft" zukommt, in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage sprechen, überwunden werden kann. Die erforderliche sachgerechte Abwägung schließt die Möglichkeit der Prüfung von Standortalternativen mit ein. Hierbei wäre u.a. zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen im Gegensatz zu PVA im gesamten Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind. Der Regionale Planungsverband Würzburg hat daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergie regionsweit über den Regionalplan im Außenbereich zu steuern (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Grundlage der Steuerung ist ein auf die Region abgestimmtes Planungskonzept mit einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und Restriktionskriterien. Dieses gesamträumliche Planungskonzept muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum

schaffen und sicherstellen, dass diese sich in den Standortbereichen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann.

Würde der konkurrierenden Nutzung in der Planungs- und Ermessensentscheidung zum Durchbruch verholfen, wird die Gebietskulisse für die Windkraftnutzung und damit das Ziel, die Ausbaupotenziale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Besonderheiten verträglich zu nutzen, weiter eingeschränkt. Diese starke Gewichtung der Windkraft müsste in der sachgerechten Abwägung überwunden werden.

Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan der Region Würzburg festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ und dem damit verbundenen Abwägungsausfall werden das geplante Sondergebiet für „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch den geänderten Standort der Sondergebietsfläche keine Überschneidung mit der Vorbehaltsgebietsfläche mehr besteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.2. Beeinträchtigung Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Vorbelastete Standorte können z.B. Lagen an Verkehrswegen (BAB, Bahntrassen) oder unter bzw. angrenzend an Energieleitungen sein.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden kann. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bewertung:

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen sind landwirtschaftliche Aussiedlungsbetriebe in der „Grünsfelder Siedlung“ (Gemeinde Urspringen), die ca. 300 m entfernt liegen.

Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. In den Unterlagen zur Bauleitplanung wird argumentiert, dass eine Vorbelastung gegeben ist durch die umgebenden Windkraftanlagen sowie die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für Windkraft. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden, da im Sinne der aufgeführten Grundsätze im LEP und im Regionalplan die Vorbelastung in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhabensstandort zu sehen ist. Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in zu großer Entfernung (mind. 2 km), in der Sonderbaufläche für Windkraft der Gemeinde Birkenfeld besteht noch keine Windkraftanlage für eine Argumentation der Vorbelastung. Dennoch kann zugestanden werden, dass zwar nicht der Standort selbst, aber der Raum insgesamt durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist.

Den Unterlagen zur Bauleitplanung kann außerdem entnommen werden, dass u.a. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen von einer guten Einbindung der geplanten PVA in das Landschaftsbild auszugehen sei.

Aus regionalplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung wird die nächstgelegene Bebauung,

die „Grünsfelder Siedlung“ der Gemeinde Urspringen durch Wald abgeschirmt, so dass eine direkte Sichtverbindung nicht vorliegt. Ebenso ist eine Einsichtigkeit aus Birkenfeld nur in geringem Maße gegeben. Die Sichtfeldbewertung kommt insgesamt zum Ergebnis, dass erhebliche optische Auswirkungen nicht anzunehmen sind.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken. Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, lt. vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen im Bereich „Karbacher Höhe“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km zum ursprünglichen Standort der Sondergebietsfläche befinden. Die gewählte Alternativfläche befindet sich in einem nur geringfügig erweiterten Abstand zu diesen Windenergieanlagen. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf die Ergebnisse der Sichtfeldanalyse zum geänderten Standort.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist in der Abwägung nochmals auf folgende Festlegungen näher einzugehen:

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Investor ist sich der Situation im Hinblick auf die Förderfähigkeit gemäß EEG – Umlage bewusst. Es wird somit gemäß Aussagen des Investors auf eine entsprechende Förderung verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage der Sondergebietsfläche vorwiegend Bereiche mit Böden überplant werden, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Hier liegen zwar ebenfalls Teilbereiche mit relativ hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Dies erfolgt jedoch in einem wesentlich geringeren Umfang.

Die Einbeziehung der Bereiche mit hochwertigen Böden erfolgte vor der Zielsetzung, den Planungsbereich in Bezug auf bestehende Flurwegstrukturen räumlich einzugrenzen. Eine entsprechende Aussage ist bereits in die Begründung bzw. in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen. Diese Aussagen werden entsprechend ergänzt und auf den geänderten Planungsbereich angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2.4. Weitere Festlegungen

Die regionalplanerische Prüfung hat folgende angrenzende Nutzungen ergeben:
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb von Naturschutzflächen (siehe Karte 3 RP2): In diesen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel B 12.1 RP 2)

- Naturdenkmal Felsenhöhle „Heidenloch“
- Bodendenkmal „Höhlen“ mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung
- Baudenkmal „Feldkapelle“

Bewertung:

Die zuständigen Fachstellen sollten — soweit nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Bezüglich der genannten örtlich gegebenen Strukturen wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gehört:

- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Main-Spessart bezüglich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und des Naturdenkmals
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zum Geotopschutz und den Geogefahren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie der Kreisheimatpfleger bezüglich der Bau- und Bodendenkmale
- Kath. Pfarramt Birkenfeld bezüglich der Feldkapelle

Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Durch die geänderte Standortsituation ist eine teilweise Überlagerung mit dem Naturdenkmal bzw. dem Geotop nicht mehr gegeben. Dennoch besteht weiterhin eine räumliche Nähe, sodass die Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Abschließende Hinweise:

Im Vorfeld von großräumigen Planungen im Außenbereich sollte eine Einsichtnahme in die Regionalplankarten erfolgen, um raumordnerische Konflikte bereits in einem frühen Stadium der Planung abklären zu können.

Beschluss:

Die entsprechende Einsichtnahme in die Regionalplankarten hat im Rahmen der Planung stattgefunden. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Aussagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld bzw. der in diesem Zusammenhang erhobenen Population der besonders geschützten Tierarten im Umfeld der angesprochenen Vorbehaltsfläche verwiesen. Gleichzeitig verweist der Gemeinderat auf die rechtlichen Vorgaben des Art. 82 BayBO.

Vor diesen Hintergründen sieht der Gemeinderat weder aus Sicht des Artenschutzes noch im Hinblick auf die rechtliche Umsetzbarkeit innerhalb der Gemeinde die Möglichkeit einer Entwicklung eines Standortes von Windenergieanlagen im Bereich der Vorbehaltsgebietsfläche.

Durch die Veränderung des Planungsgebietes ist eine Überschneidung mit den Flächen des Vorbehaltsgebietes nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart vom 26.05.2020

Die Gemeinde Birkenfeld plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemarkungsgrenze zu Urspringen. Die Planung für den Flächennutzungsplan wird parallel mit der Planung des Bebauungsplanes betrieben.

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus werden keine Bedenken entgegengebracht.

Hinsichtlich der Raumordnung, § 1 Abs.4 BauGB, werden der Planung die gleichen Bedenken wie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen des nach hiesiger Auffassung nicht geeigneten und auch nicht den Zielen der Raumordnung übereinstimmenden Standortes entgegengebracht.

Handwerklich ist der planerische Teil des Bebauungsplanes korrekt ausgearbeitet.

In der Begründung jedoch auf S. 7 unter Punkt 4.1 muss festgestellt werden, dass die vom Ort abgesetzte Standortwahl zwar den Bürgern angenehm sein mag, aber eben nicht den Grundsätzen der Raumordnung entspricht. Der bislang unbeeinträchtigte Talbereich, in den nun hinein geplant wird, wird nunmehr durch die vorliegende Anlage vollständig in seiner Landschaftsoptik zerstört. Dies widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen der Natur- und Landschaftspflege. Da es sich um eine mit 54 ha sehr großflächige Planung handelt, wird hier von einer nachhaltigen Beeinträchtigung ausgegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Regierung von Unterfranken als für die Raumordnung zuständige Fachbehörde in ihrer diesbezüglichen abschließenden Bewertung festgestellt hat, dass trotz der Lage im Außenbereich und der nicht vorliegenden Verbindung mit den bestehenden Siedlungsstrukturen der Planung diesbezüglich insgesamt keine Bedenken gegenüber stehen. Auf die entsprechenden Aussagen der Regierung von Unterfranken bzw. des Regionalen Planungsverbandes wird verwiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass sowohl der derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan der Region Würzburg 2 als auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern nur aussagen, dass derartige Einrichtungen möglichst in Zusammenhang mit bestehenden Infrastruktureinrichtungen und vorrangig im Zusammenhang mit Siedlungseinrichtungen erstellt werden sollen. Hieraus ergibt sich jedoch keine zwingende Verpflichtung zur Umsetzung der allgemeinen landesplanerischen und regionalplanerischen Anregungen für den Fall, dass diese den Zielen der Gemeinde Birkenfeld und den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenstehen. Dies trifft auch auf den zwischenzeitlich vorgesehenen Standort südöstlich des bisherigen Planungsbereiches zu. Auf die Umsetzung des bisherigen Standortes wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlagen“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren. Das Planungsgebiet umfasst ca. 54,8 ha, wovon ca. 40,9 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 350 m südöstlich der nächsten Wohnbebauung (Aussiedlerhof Fl.nr. 2013/2 der Gemarkung Urspringen) und ca. 1300 m nördlich der Ortsrandbebauung Birkenfeld inmitten ackerbaulicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird im nordwestlichen und nördlichen Bereich von Waldflächen begrenzt. Westlich des Geltungsbereiches besteht am angrenzenden Talhang waldartiger Bewuchs

Durch Photovoltaikanlagen verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind, sind sowohl in den Umweltberichten als auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügten Sichtfeldanalyse berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten.

Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Wirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Die gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie die topografische Lage stellt sicher, dass es dort zu keinerlei Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Auktor Ingenieur GmbH, Stand FNP: 29.10.2019, Stand B-Plan: 28.11.2019) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen besteht mit der Einschätzung der Umweltberichte hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten im Grundsatz Einverständnis. Jedoch wurden mögliche Auswirkungen auf die Aussiedlerhöfe der „Grünsfelder Siedlung“, welche auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.1 aufgeführt sind, nicht gewürdigt. Insbesondere in Punkt 2.2.7 der Umweltberichte wird lediglich Bezug auf die Ortsbebauung von Birkenfeld genommen. Es sind entsprechende Ergänzungen erforderlich.

Mit der Begründung zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans besteht Einverständnis. Durch eine gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module wird eine Blendwirkung durch Reflexion ausgeschlossen.

Werden die Umweltberichte ergänzt, kann der Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die „Grünsfelder Siedlung“ nordwestlich bzw. westlich in einer Entfernung von mehr als 300 m zum bisherigen Planungsbereich liegt. Diese Aussiedlerhöfe werden durch bestehenden Wald bzw. waldartige Strukturen optisch vom bisherigen Planungsbereich der Freifeld-Photovoltaikanlage abgeschirmt. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Ausführungen und Darstellungen in der Sichtfeldanalyse verwiesen. Somit kann eine optische Beeinträchtigung durch Blendwirkungen aufgrund der Höhenlage, der Ausrichtung der Module, und der Abschirmungen durch den bestehenden Waldbewuchs ausgeschlossen werden.

Durch die zwischenzeitlich vorgesehene Verlegung des Standortes der Sondergebietsfläche ist eine Veränderung der Sichtsituation gegeben. Der nun beabsichtigte Standort

der Freifeld-Photovoltaikanlage ist aus einigen Bereichen der „Grünsfelder Siedlung“ teilweise einsehbar. Da die „Grünsfelder Siedlung“ jedoch nördlich des aktuellen Planungsbereiches liegt, ist eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen auszuschließen. Eine entsprechende Aussage fließt sowohl in den Umweltbericht zum Bebauungsplan als auch in den Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Wasserrecht/Bodenschutz:

1. Altlasten und Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche schädliche Bodenveränderungen sowie Altlasten sind dem Landratsamt Main-Spessart nicht bekannt.

Sollten schädliche Bodenveränderungen oder sonstige verunreinigte Materialien im Zuge der Bauarbeiten vor Ort angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Landratsamt Main-Spessart hierüber unverzüglich zu unterrichten. In der Folge sind die vorgefundenen Stoffe durch einen geeigneten Gutachter umfassend zu erkunden sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Birkenfeld ebenfalls keine Kenntnisse über entsprechende Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Für den zwischenzeitlich festgelegten geänderten Standort liegen ebenfalls keine entsprechenden Informationen oder Hinweise auf entsprechende Altlaststandorte vor. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten entsprechende Materialien vorgefunden werden, sind durch die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5. Abwasserbeseitigung

Da das überplante Gelände für den Nutzungszweck „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ vorgesehen ist, ist dort mit einer Entstehung von **Schmutzwässern** nicht zu rechnen (vgl. Ziffer 5.2.1 auf Seite 11 in der textlichen Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB). Des Weiteren soll das anfallende **Niederschlagswasser** vor Ort breitflächig versickert werden (vgl. Ziffer 3.1 in den Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung - BayBO). Ein gezieltes Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser in ein Gewässer ist auf den überplanten Flächen demnach nicht vorgesehen.

Eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis ist für die Beseitigung des vor Ort anfallenden Abwassers daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da die Entwässerungsstruktur der zwischenzeitlich geänderten Ausweisungsfläche ähnlich konzipiert ist, wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle ebenfalls keine Erlaubnis zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6. Vorläufig gesichertes bzw. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Heilquellen- bzw. Trinkwasserschutzgebiet sowie 60-Meter-Bereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Heilquellenschutzgebiet sowie keinen 60-Meter-Bereich eines Gewässers mit einer Pflicht zur Genehmigung von Anlagen i.S.v. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Birkenfeld“ und die Errichtung baulicher Anlagen in dessen Geltungsbereich bedürfen daher keiner eigenständigen wasserrechtlichen Gestattung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da sich die Lage der zwischenzeitlich geänderten Ausweisungsfäche zum bestehenden Gewässer des Grummibaches nicht wesentlich anders gestaltet und die Ableitung des Oberflächenwassers in ähnlicher Form erfolgt, wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle ebenfalls keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7. Zusammenfassung

Für eine fachliche Beurteilung des Bebauungsplanes sollte ferner das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Aufstellungsverfahren gehört werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur vorgelegten Bauleitplanung werden aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Birkenfeld“ erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt. Auf die nachfolgend behandelte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurden keine grundlegenden Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Naturschutz:

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, in der Gemarkung Birkenfeld einen Bebauungsplan als Grundlage für die Errichtung eines Solarparks auszuweisen. Die Flächengröße beträgt laut Planunterlagen 54,75 ha. Das Gelände wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem Vorhaben nachfolgend Stellung

Umweltbericht

Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Die Feststellung im Umweltbericht, dass „durch die großflächige intensive Agrarbewirtschaftung nicht von einem Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten innerhalb des Planungsbereiches auszugehen“ ist“, stellen wir in Frage. Es fehlen Aussagen zur Artengruppe

„Vögel“. Alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt*. Es ist abwegig, ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet vor vorneherein auszuschließen.

Schutzgut „Landschaft“

Laut Umweltbericht ist „nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen“. Eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von über 50 ha in einem bisher von naturfernen technischen Elementen kaum beeinträchtigten Gebiet empfindet eine für Natur und Landschaft aufgeschlossene Person zumindest als deutliche Belastung. Auch wenn kein klassisches Erholungsgebiet betroffen ist, wird die Landschaft im Umfeld der geplanten Solaranlage von Menschen zur Naherholung genutzt. Im Interesse einer sachgerechten Abwägung der unterschiedlichen Belange sollte dieser Zielkonflikt herausgearbeitet werden.

artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Plangebiet ist als Lebensraum für ackerbrütende Vogelarten, z. B. Feldlerche, geeignet. Von einem Vorkommen ist auszugehen; es sei denn, eine aktuelle Bestandsaufnahme kommt zu einem anderen Ergebnis. Das artenschutzrechtliche Fazit muss stärker untermauert werden. Die Auswertung von Studien des Bundesamtes für Naturschutz oder des Naturschutzbund Deutschland e. V. ist ein erster Ansatz. Sie reicht aber nicht aus, um bei dem hier zur Diskussion stehenden Vorhaben ein Verstoß gegen das Verbot nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Es ist gutachterlich zu klären, ob die Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Vogelarten im Plangebiet bezogen auf die Anzahl ihrer Reviere nach Errichtung der Solaranlage in gleichwertiger Weise zu Verfügung stehen und ob ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld notwendig sind.

Beschluss:

Im Umweltbericht werden Aussagen zur Artengruppe „Vögel“ ergänzt.

Bezüglich der möglichen Betroffenheit von ackerbrütenden Vogelarten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgendes Vorgehen festgelegt:

Die UNB fordert eine Untermauerung bzw. Überprüfung der vorbrachten Argumentation (Auswertung von Studien des Bundesamtes für Naturschutz und des NABU; Schaffung von großflächigen extensiv genutzten Bereichen (Grünland, Brachflächen, Sukzessionsflächen) mit Eignung u.a. als Fortpflanzungsstätte für ackerbrütende Vogelarten im Rahmen des Ausgleichskonzeptes im Plangebiet) durch einen Fachbiologen. Die Fläche soll möglichst kurzfristig durch einen Biologen begangen werden, um eine Einschätzung zum Vorkommen von ackerbrütenden Vogelarten zu erhalten. Durch den Biologen ist anschließend zu beurteilen, ob Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Vogelarten im Plangebiet nach Errichtung der Solaranlage in gleichwertiger Weise zur Verfügung stehen und ob ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld notwendig sind. U.U. könnten auch modifizierte Festlegungen für Grünflächen im Plangebiet zielführend sein (auch dies wäre durch den Biologen zu beurteilen). U.U. ist für die Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (bzw. soweit erforderlich auch außerhalb des Plangebietes) eine weitere Begehung im Frühjahr 2021 durchzuführen. Dies wurde bereits entsprechend veranlasst.

Durch die veränderte Lage und Größe des Geltungsbereiches wird eine nochmalige Beurteilung durch einen Biologen erforderlich. Dies ist ebenfalls bereits veranlasst und wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Realisierung des Projekts wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt unter der Bedingung, dass die Planung mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist; es geht um die Überprüfung der Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen von ackerbrütenden Vogelarten und deren Konkretisierung.

Diese Aussage ist nach Auffassung des Gemeinderates auf den geänderten Planungsbereich übertragbar.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wird auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes bzw. der Sichtfeldanalyse verwiesen. Diese Aussagen werden entsprechend an die geänderte Standortsituation angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

zu Umweltbericht, Schutzgut „Landschaft“:

Im Umweltbericht wird der Zielkonflikt „Energiegewinnung – Naherholung“ konkreter herausgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die entsprechenden Ausführungen werden auf den geänderten Planungsbereich angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 20.05.2020

Mit Schreiben vom 04.05.2020 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden der Geotopschutz und die Geogefahren berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geotopschutz

Unter der Eingriffsfläche verläuft ein Teil des im GEOTOPKATASTER BAYERN erfassten Geotops 677H001 („Heidenloch“), ein aktueller Katasterauszug ist beigelegt. Das Geotop wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan - Kap. 1.2 (S. 5 ff.), Kap. 2.2.9 (S. 31) und Kap. 2.2.14 (S. 33) - berücksichtigt und steht als Bodendenkmal, Denkmal-Nr. D-6-6124-0101, unter besonderem gesetzlichen Schutz. Eine Beeinträchtigung des Bestands oder des geowissenschaftlichen Werts des Objekts kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.

Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist eine direkte Überlagerung des Geotops durch die Freifeld-Photovoltaikanlage nicht mehr gegeben. Durch die dennoch vorhandene räumliche Nähe des Planungsbereiches zum Geotop und die bestehende Untergrundsituation wird eine mögliche Beeinträchtigung weiterhin in der Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Mittleren und Unteren Muschelkalke, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Referat 102, Tel. 09281 1800-4731).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Anmerkungen werden, insbesondere im Hinblick auf die im Umfeld des Planungsbereiches dargestellten Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung, bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Durch die Art der geplanten Nutzung innerhalb des Planungsbereiches ist nicht von einer erheblichen Auswirkung durch Geogefahren auszugehen. Durch die Verschiebung des Planungsgebietes und somit den Verzicht auf die Überplanung der bestehenden natürlichen Höhle ist von einer Verringerung der Auswirkungen auf die Untergrundsituationen auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die jeweiligen genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange im vorliegenden Verfahren beteiligt wurden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 12.06.2020

Mit Ihrem Schreiben vom 04.05.2020 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“. Im Parallelverfahren ist die entsprechende 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es ist geplant, ein Sondergebiet für eine Freifeldphotovoltaikanlage auszuweisen. Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das Planungsgebiet liegt allerdings teilweise im vorgeschlagenen Vorranggebiet „Zellinger Becken“ für die öffentliche Wasserversorgung, welches für die Brunnen der TWV Würzburg vorgese-

hen ist. Festlegungen im Bebauungsplan für die betroffenen Flächen dürfen daher keine potentiell grundwasserschädlichen Nutzungen zulassen. Für die vorgelegten Planungen wird dies als gegeben angesehen.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten.

Laut Planunterlagen ist für die vorgesehene Nutzung ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht erforderlich, und daher auch nicht vorgesehen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) und die Anlagenverordnung zu beachten.

Beschluss:

Derzeit liegt noch keine konkrete Begrenzung der Vorranggebietsfläche für den Trinkwasserschutz vor. Im Rahmen der Verlegung des Planungsbereiches ist festzustellen, dass der aktuelle Planungsbereich, gemäß der vom Wasserwirtschaftsamt übermittelten Planunterlagen vom 09.07.2020, außerhalb der derzeit in Aufstellung befindlichen voraussichtlichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsflächen liegt. Somit ist nicht von einer Konfliktsituation auszugehen.

Durch die Art der baulichen Nutzung ist nicht von derartigen Bodeneingriffen auszugehen, die eine Verschmutzung des Grundwassers verursachen könnten. Ebenso ist nicht von einer relevanten Flächenversiegelung auszugehen. Die Vorgaben der einschlägigen rechtlichen Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Der als Sondergebiet ausgewiesene Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 55 ha und soll als Solarpark genutzt werden. Von der vormals als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entfallen ca. 41 ha auf das Sondergebiet für die Flächen der Photovoltaikanlagen.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern. Im Geltungsbereich verlaufen natürliche Grabensysteme, die unter anderem zur Felddrainage genutzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Grabensysteme im Fall eines Starkregenereignisses das anfallende Niederschlagswasser fassen und dem Grummibach, als nachfolgender Vorfluter, zuführen werden. Die oben genannte Versickerung über die belebte Bodenzone und die Benutzung der Grabensysteme bei Starkregen entsprechen somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass eine gezielte Sammlung und Ableitung bzw. punktuelle Versickerung, auch unter Berücksichtigung des geänderten Planungsbereiches, nicht vorgesehen ist. Daher ist auch keine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Grummibach, ein Gewässer III. Ordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die entsprechenden Aussagen aus den Planungsunterlagen, die entsprechend auf den geänderten Planungsbereich zu übertragen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Birkenfeld weder im ursprünglich überplanten Bereich noch im zwischenzeitlich geänderten Umgriff des Bebauungsplanes Kenntnisse über entsprechende Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten entsprechende Materialien vorgefunden werden, sind durch die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt für den Bereich Planung und für die Bodenbewertung erläutert.

Laut Umweltbericht werden 52,71 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als Bodenart findet sich Schwerer Lehm der Zustandsstufe 6 und Lehm der der

Zustandsstufen 4 bis 6 mit Bodenbonitäten von geringer bis hoher Ertragsfähigkeit₂ (LT6V 34/32 bis L3LÖ74/75).

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der potentiellen Rückbaumöglichkeit als gering zu werten, da die Anlage lt. Gutachter nach der Nutzung wieder rückgebaut werden kann.

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Ökosystem zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind weitestgehend zu erhalten. Nach Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist die Bodenfunktion im Sinne des BBodSchG nach Nutzungszeit und Rückbau der Photovoltaikanlage wiederherzustellen.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen. Dazu sind ein Baustelleneinrichtungsplan und Befahrungsplan zielführend.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die entsprechenden Aussagen bereits Bestandteil des Umweltberichtes bzw. des Bebauungsplanes sind. Diese Aussagen werden entsprechend auf den geänderten Planungsbereich übertragen. Auf die entsprechenden Aussagen in den Planungsunterlagen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.05.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal D-66124-0101 (Höhle mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung.).

Da im Umfeld einer vorgeschichtlich genutzten Höhle mit einer Siedlung gleicher Zeitstellung zu rechnen ist und im an die Planungsfläche und das Bodendenkmal angrenzenden Waldgebiet bereits archäologische Lesefunde gemeldet worden sind, sind weitere Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der derzeit im Bebauungsplan vorhandene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist daher in diesem Fall nicht ausreichend. Da im Zusammenhang mit dem Errichten eines Solarparks durchaus mit Bodeneingriffen zu rechnen ist, bitten wir Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Beschluss:

Durch den zwischenzeitlich geänderten Planungsbereich ist eine Planung im direkten Umfeld des Bodendenkmals nicht mehr gegeben. Aufgrund der dennoch vorhandenen räumlichen Nähe beschließt der Gemeinderat, dass dennoch ein Hinweis auf die Anwendung des Art. 7.1 BayDSchG als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan einfließt. Das entsprechende Erlaubnisverfahren wird dann auf der Ebene der Eingabeplanung auf der Grundlage der konkreten Maßnahmenplanung erfolgen. Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein herkömmliches Bauvorhaben handelt. Die Eingriffe in die relevanten Bodenbereiche werden sich

primär auf das punktuelle Einbringen von Stahlpfosten beschränken. Erdbewegungen in relevantem Umfang sind nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 19.05.2020

Zur oben genannten Bauleitplanung gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus katastertechnischer Sicht nur eine Anmerkung, nämlich die, dass die Eigentumsverhältnisse zur Umsetzung der Planung geregelt werden sollten.

Beschluss:

Die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Planungsbereiches sollen nicht verändert werden. Somit liegt bereits eine geregelte Eigentumssituation vor. Die Regelung der Nutzungsberechtigung erfolgt über Pachtverträge zwischen den Grundstückseigentümern und dem Betreiber der Anlage. Eine Umlegungsmaßnahme oder sonstige Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist in den Planungsunterlagen erläutert und auch für den geänderten Planungsbereich beabsichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 12.05.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o.g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Birkenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Umlegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen möglichst vermieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Verlegung des Planungsbereiches eine Tangierung der Leitungstrasse durch die geplanten Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Erstellung der Anlage ist auch nicht mit derartigem Schwerlastverkehr im Bereich der Leitungstrasse zu rechnen, der eine Gefährdung oder Beschädigung der Leitungsanlage im Straßenkörper verursachen könnte. Eine Beeinträchtigung des Bestandes bzw. des Betriebes der Telekommunikationslinie kann somit ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.05.2020

Nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die grundsätzlichen Einwände wurden bereits in der Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Wir weisen nochmals auf unsere Forderung hin, dass die östlichen Gewanne weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass eine Verlegung des Planungsbereiches erfolgt. Die angesprochenen östlichen Gewanne sind nicht mehr Bestandteile des Bebauungsplanverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Außerdem bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte:

Um die **nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung** sicherzustellen, werden folgende Forderungen gestellt:

- Der Mutterboden darf von der Fläche nicht entfernt werden.

Beschluss:

Eine Entfernung des Oberbodens oder sonstige gravierende Erdarbeiten durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Die durch den Bau vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Dazu sind auch die im Erdreich verlegten Kabel etc. zu entfernen.

Beschluss:

Entsprechende Regelungen im Hinblick auf den Rückbau der Anlagen und Einrichtungen sind vertraglich zwischen dem Anlagenbetreiber und den Grundstückseigentümern geregelt. Gleichzeitig sind entsprechende Festsetzungen und Vorgaben in den Bebauungsplan eingeflossen. Dies wird auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert.

Diese Vorgaben werden entsprechend auf die zwischenzeitlich geänderten Planungsbereiche übertragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Es sollte nach Vorgabe des § 35 Abs. 5 BauGB geprüft und geregelt werden, dass eine ausreichende Kautions hinterlegt ist, damit diese bei eventueller Insolvenz der Betreiber der Solaranlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Nachhaftungsklausel.

Beschluss:

Eine entsprechende Hinterlegung einer Kautions stellt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer des Grundstückes dar. Eine Regelung auf der Basis des Bebauungsplanes ist nicht möglich und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Auch die vorgesehenen Hecken/Bäume müssen nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage wieder entfernt werden können.

Beschluss:

Eine mögliche zukünftige Beseitigung der Bepflanzung ist abhängig von der Art der zukünftigen Entwicklung der Bewuchsstrukturen. In den nachrichtlichen Übernahmen ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden, der auf die grundsätzliche spätere Beseitigung hinweist. Diese ist jedoch abhängig von dem zum Zeitpunkt einer geplanten Beseitigung vorliegenden naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Die Festlegung eines derartigen Schutzstatus steht nicht im Ermessen der Gemeinde Birkenfeld und kann daher auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht geregelt werden. Nach derzeitigem Planungsstand sind jedoch keine entsprechenden Pflanzmaßnahmen im geänderten Planungsbereich des „Solarparks Birkenfeld“ vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Für den **Betrieb der PV-Anlagen** ist Folgendes zu beachten:

- Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehenden Wegverbindungen ausreichend dimensioniert sind, um sowohl den landwirtschaftlichen Verkehr als auch den Zufahrtsverkehr während der Baumaßnahme und den allgemeinen örtlichen Personenverkehr in diesem Bereich aufnehmen zu können. Ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen im Rahmen der Baumaßnahmen ist zeitlich vorrangig auf die frühen Morgenstunden und die Zeiten des Feierabendverkehrs beschränkt, sodass eine relevante zusätzliche Belastung durch die Baumaßnahmen während der allgemeinen Tagzeiten nicht zu erwarten ist. Die bestehenden Wege im Umfeld des Planungsbereiches bleiben weiterhin uneingeschränkt zugänglich.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist aufgrund der Nutzungsart nicht von einer wahrnehmbaren zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen.

Beschädigungen des Straßen- und Wegenetzes, die nachweislich im Rahmen der baulichen Maßnahmen entstanden sind, sind durch den Verursacher zu beheben. Dies ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Gemeinde Birkenfeld und dem Investor. Im Rahmen der Betriebsphase der Anlage ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das ein entsprechendes Schädigungspotential besitzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Beispiel Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

Beschluss:

Eine Verlegung von Erdkabeln durch Flächen, die auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Verlegung des Planungsbereiches erfolgt ist.

Inwieweit eine Drainierung des geänderten Planungsbereiches vorliegt ist derzeit nicht bekannt.

Eine Beschädigung von vorhandenen Drainageleitungen, unabhängig von ihrer altersbedingten Funktionseinschränkung, ist nicht vorgesehen. Anlageninterne Leitungstrassen, die im Planungsbereich verlegt werden, sind grundsätzlich möglichst oberflächennah vorgesehen. Somit ist eine Beschädigung der Drainageleitungen, die sich bewirtschaftungsbedingt in einer Tiefe von mehr als 50 cm befinden müssen, sind im Regelfall nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Immissionen, hauptsächlich Staubimmissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind vom Betreiber zu tolerieren. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Es wird empfohlen, dass die Tolerierung der Emissionen aus der Landwirtschaft grundbuchrechtlich gesichert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Modulflächen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der südliche und nördliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen. Eine grundbuchlich gesicherte Duldungspflicht wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Da es sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung handeln würde, kann diese im Rahmen des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht behandelt werden.

In den Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass Staubentwicklungen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Basis einer guten landwirtschaftlichen

Praxis und eine daraus resultierende Verschmutzung der Modulelemente durch Staubablagerungen zu dulden sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis mit Düngung und Pflanzenschutz nach den jeweiligen strengen Grundlagen wird für das Sondergebiet gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgut für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tiere und Pflanzen - weitere Varianten können sich in den nächsten Jahren noch entwickeln.
- In den Planunterlagen ist lediglich ausgeführt, dass die Flächen nicht gemulcht werden dürfen, sondern die Pflege durch Schnittnutzung zu erfolgen hat. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Aufwüchse für erforderlich, zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogas-substrat (Anlage in Birkenfeld vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung. Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:
 - Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
 - Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung, wie zum Beispiel:
 - ausreichend hohe Aufständigung der Module
 - Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss

Beschluss:

Eine Beweidung der Grünflächen durch Schafe oder eine Nutzung des Mähgutes ist in der bisherigen vorliegenden Grünordnungsplanung nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Umplanung des Grünordnungsplanes durch den geänderten Planungsbereich werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende zusätzliche Erläuterungen aufgenommen. Eine höhere Aufständigung der Modulelemente über das bisher festgesetzte Maß hinaus wird aus Gründen der daraus resultierenden verstärkten Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch abgelehnt. Maßnahmen zum Verbisschutz sind Gegenstand der Detailplanung und können daher auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Ausgleichsmaßnahmen:

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt wird begrüßt, dass keine externen Ausgleichsflächen ausgewiesen wurden. Da allerdings der Umbau einer intensiv genutzten Ackerfläche zu extensiv genutztem Dauergrünland für die Flora und Fauna einen starken Anstieg der Individuen ermöglicht und die Flächen damit, trotz PV-Modulen, eine ökologische Aufwertung erfahren, wie es in den vorliegenden Unterlagen des Büros Auktor des Öfteren zu lesen ist, kann vom AELF Karlstadt nicht nachvollzogen werden, warum überhaupt Ausgleichsflächen benötigt werden.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen und deren erforderlicher Umfang werden durch den Gesetzgeber geregelt. Aufgrund der Nutzungsstruktur des Sondergebietes sind für Freifeld-Photovoltaikanlagen bereits verringerte Ermittlungsparameter zulässig, die im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen. Inwieweit durch den veränderten Planungsstandort eine vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Bereich Forsten:

1. Baumfallgrenze

Das Planungsgebiet grenzt u. a. im Norden an Wald an. Laut Planung ist in diesem Bereich zwischen dem Waldrand und der Photovoltaikfläche ein Abstand von lediglich 20 Metern vorgesehen. Bei dem angrenzenden Waldbestand handelt sich um einen Mischwald mittleren Alters aus Feldahorn, Buche, Hainbuche, Eiche, Aspe und Fichte. Der Bestand hat aktuell eine geschätzte Höhe von ca. 20 bis 25 Metern. Ein Teil der Baumarten, insbesondere die Fichte, wird im fortgeschrittenen Alter allerdings eine Endhöhe von mindestens ca. 30 Metern erreichen. Um einen eventuell notwendigen Holzeinschlag nicht zu behindern sowie zur Vermeidung von Sachschäden durch umstürzende Bäume, halten wir es deshalb für erforderlich, den Abstandstreifen zwischen dem Waldrand und der um die Photovoltaikanlage geplanten Einzäunung auf 30 Meter zu erweitern.

Beschluss:

Da innerhalb des Planungsbereiches kein dauerhafter Aufenthaltsort für Personen entsteht, ist die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Baumfallgrenze nicht gegeben. Hierbei handelt es sich um ein Entgegenkommen des Anlagenbetreibers. Insbesondere bei den nördlich angrenzenden Bereichen handelt es sich um einen gut strukturierten und gestuften Waldrandbereich. Der Aufwuchs von entsprechend hochwüchsigen Baumarten im direkten Randbereich ist somit nicht gegeben.

Bei einem Holzeinschlag ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen. Insofern stellt die Bereitstellung des im Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifens bereits eine erhebliche Verbesserung und Erleichterung für eine Bewirtschaftung der Waldrandbereiche dar.

Durch die Änderung des Planungsbereiches entsteht nur noch eine geringe Anbindung an bewirtschaftete Waldflächen. Die übrigen waldartigen Strukturen im Umfeld des neuen Planungsbereiches werden nicht forstlich bewirtschaftet und besitzen durch ihre Struktur und ihren Aufwuchs nur ein geringeres Gefährdungspotential durch Windbruch bzw. nehmen nur verringerte gefährdungsrelevante Flächen in Anspruch. Somit sind hier im Rahmen der Umplanung nur verringerte Baumfallgrenzen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2. Erschließung

Zwischen den Waldrändern und dem Planungsgebiet verlaufen auf nahezu ganzer Strecke teils befestigte Wege, teils Erd- oder auch Graswege. An mehreren Stellen zweigen von diesen Wegen Erschließungslinien in den angrenzenden Wald ab. Um den Zugang zu den angrenzenden Waldflächen nicht einzuschränken oder abzuschneiden, müssen die zwi

schen den Waldrändern und dem Planungsgebiet aktuell vorhandenen Wege unbedingt erhalten werden und weiterhin unbehindert befahrbar bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die angesprochenen Waldrandwege nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen und daher in ihrem Bestand beibehalten werden. Durch den geänderten Planungsbereich ist eine Beeinträchtigung dieser Wegflächen grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Rahmen der Überplanung des neuen Planungsgebietes wird eine Zufahrbarkeit der umliegenden Waldflächen ebenfalls berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 15.06.2020

Vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Im Mai 2019 ist das Kundencenter Schweinfurt nach Fuchsstadt in die Industriestraße 6, 97727 Fuchsstadt (Tel. 09732/88 87-0,) umgezogen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Beschluss:

Die Einspeisesituation bzw. eine Netzverträglichkeitsprüfung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und können daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Dies fällt in den Aufgabenbereich des Anlagenbauers. Nach Kenntnisstand der Gemeinde Birkenfeld ist eine separate Einspeisung durch den Investor ohne Inanspruchnahme des örtlichen Versorgungsnetzes geplant. Dies ist auch bei der Überplanung des geänderten Planungsbereiches so beabsichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 20.05.2020

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

4. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten.

Beschluss:

Durch die Beibehaltung der befestigten landwirtschaftlichen Wege ist eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Anfahrtsmöglichkeit gegeben. Dies trifft auch für den geänderten Planungsbereich zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5. Zugänglichkeit zu den Objekten:

Einfriedungen oder Absperrungen müssen mit einer Feuerwehrschißung oder mit dem Dreikant- Oberflurhydrantenschlüssel zu öffnen sein.

Beschluss:

Die Art der Schließanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Dies ist im Rahmen der Detailplanung der Einfriedung zu klären.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6. Feuerwehrplan:

Für die geplanten Objekte ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.

Beschluss:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der auf die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes und die Einweisung der Feuerwehr in die Anlagenstruktur verweist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 06.06.2020

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Birkenfeld“ birgt für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass wir die o. g. Bauleitplanung generell ablehnen. Aufgrund der überwiegenden wirtschaftlichen Interessen, des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums, welches auch im Kern die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichert (Art. 14 GG), erscheint die Erstellung eines „Solarparks Birkenfeld“ als Sondergebiet rechtlich nicht realisierbar.

Beschluss:

Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Freistaat Bayern allgemeines öffentliches und politisches Ziel. Dies beinhaltet unter anderem einen verstärkten Ausbau der Freifeld- Photovoltaik. Artikel 14 des Grundgesetzes sagt wörtlich folgendes aus:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. (Art.14 GG)“

Die Eigentumssituation der Grundstücke bleibt unverändert. Durch die öffentliche und politische Zielsetzung der Förderung der regenerativen Energiegewinnung ist das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Verpflichtungen des Eigentümers ausdrücklich gegeben. Eine Enteignung der Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht vorgesehen. Somit werden die Vorgaben des Art. 14 GG sowohl im Bereich des bisherigen Planungsbereiches als auch für den zukünftigen Planungsbereich vollumfänglich berücksichtigt. Eine rechtliche Konfliktsituation im Hinblick auf das Eigentum ist nicht gegeben, zumal eine Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich durch Freifeld-Photovoltaikanlagen auf dem freiwilligen Einverständnis und der vertraglichen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Im Weiteren erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zunächst erlauben wir uns, informatorisch darauf hinzuweisen, dass im Plangebiet des „Solarparks Birkenfeld“ insgesamt 8 landwirtschaftliche Betriebe Flächen bewirtschaften. So sind sowohl Grünlandflächen als auch Ackerland in ihrer Bewirtschaftung.

Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Festmistdüngung, Gülledüngung, Pflanzenschutzspritzungen,
 - Heuwerbung sowie Silagebereitung.
 - Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte.
- Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen.
- In den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan sollte daher auf jeden Fall der Hinweis mit eingebracht werden, dass das Betreiben der Solaranlagen angesichts der in unmittelbarer Nähe stattfindenden landwirtschaftlichen emittierenden Maßnahmen erfolgt, die aufgrund ihres eigentumsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzes (Art. 14 GG) Bestandsgeschützt sind, so dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten geduldet werden müssen und hinzunehmen sind.
- Des Weiteren sollte im Bebauungsplan auch rein hinweisend darauf verwiesen werden, dass sich aus eventuellen Staubemissionen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen der Solarmodule keinerlei zivilrechtliche Ansprüche des Solarparkbetreibers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmen ableiten lassen.
- Des Weiteren sollte ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Solarparkbetreiber für die Aufrechterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit seiner Solarmodule selbst verantwortlich ist, insbesondere Reinigungsarbeiten bei Staubanhaftungen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen hat. Entsprechende Hinweise könnten bereits im Vorfeld bestehende Konfliktsituationen entschärfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist hierzu auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes.

Durch die Art der beabsichtigten Nutzung ist nicht von einer Konfliktsituation durch Geruchsemissionen durch Düngung oder Silagebereitung auszugehen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pufferbereiche ist eine Beeinträchtigung durch Verwehen von Sprühnebel im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen ebenfalls auszuschließen. Grundsätzlich ist festzustellen dass auch bei angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen eine Verwehung durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen ist, sodass keine zusätzlichen Auflagen zur Bewirtschaftung im Bereich der Flurstücksgrenzen entstehen.

Eine zeitweise Beeinträchtigung durch Staubemissionen ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Hierzu wird auf die vorausgegangenen Beschlussfassungen zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen, der wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, auf den Wirtschaftswegen und den Modulflächen entsteht.“

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der südliche und nördliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

An dieser Beschlussfassung wird festgehalten.

Zusätzlich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Verschmutzungen der Solarmodule bei extremen Staubemissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu dulden sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Hinsichtlich der Errichtung entsprechender Grenzeinrichtungen, wie Hecken, Anpflanzungen, Zäune etc. ist anzumerken, dass Zäune geplant sind. Hier ist zu fordern, dass eine Einzäunung mit einem Mindestabstand von 6 m erfolgen sollte, um die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die überplanten Grundstücke nicht direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Zwischen den umschließenden Wegflächen und den Einfriedungen ist im bisherigen Planungsbereich ein Abstand von mindestens 6,50 m festgesetzt. Dieser Abstand wird entsprechend in die geänderte Planung übernommen. Somit ist eine uneingeschränkte Benutzung der Wegflächen gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Kritisiert werden muss auch, dass bisher bestehende Hauptwirtschaftswege abgeschnitten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass ein Abschneiden von Hauptwirtschaftswegen im Bebauungsplan weder in der bisherigen Planung vorgesehen war noch im nun überplanten Bereich vorgesehen ist. Im bisherigen Bebauungsplan sind insbesondere die

Hauptwirtschaftswege zwingend zum Erhalt festgesetzt worden. Im Bereich des zukünftigen Planungsgebietes wird lediglich der zentrale Wirtschaftsweg zurückgebaut, da er durch die Umsetzung der Planung keine Erschließungsfunktion für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr besitzt und als Stichweg auch keine Verbindungsfunktion zwischen verschiedenen Flurbereichen hat. In Abstimmung mit den umliegenden Grundstückseigentümern besteht durch die hier vorliegenden vertraglichen Abstimmungen keine notwendige Erschließungsfunktion für den Zeitraum der Sondergebietsnutzung. Nach Abschluss der Sondergebietsnutzung ist eine Wiederherstellung der Wegfunktion im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Zu fordern ist auch, dass - unter fachlicher Beiziehung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Mindestabstände zwischen den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und dem Standort der geplanten Solaranlage so festgelegt werden, dass die Mindestabstände bei Pflanzenschutzspritzungen, die sich ja fortlaufend verändern können (je nach den amtlichen Vorgaben), berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die vorgegebenen Mindestabstände bei Flächenkulturen betragen 2,00 m. Diese Abstände sind gemäß Angaben des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Anwendern einzuhalten zu

- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch
- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Flächen nutzen

Da die vorliegenden Sondergebietsflächen keinem dieser Kriterien entsprechen sind Pflanzenschutzanwendungen bis direkt an die Grundstücksgrenze zulässig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf grundsätzlich nur entsprechend der Regeln der „guten fachlichen Praxis“ durchgeführt werden. Dies beinhaltet nach Aussagen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, auch wenn keine entsprechenden Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind, die Anwendung von abdriftmindernden Düsen und die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Abdrift.

Eine von den gesetzlichen Regeln abweichende Vorgabe im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde im Verfahren beteiligt. Auf die vorausgegangene Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Als höchstproblematisch sehen wir hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität.

➤ So weisen die landwirtschaftlichen Flächen bis zu 75 Bodenpunkte auf. Ersatzflächen sind hier lediglich im Bereich der „Baute“ und der „Hönigshöhe“ zu finden. Diese Flächen sind bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen. **

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass lediglich der nordwestliche bzw. südwestliche Randbereich des Planungsgebietes Bodenqualitäten „L3 Lö 74/75“ und somit die Untergrenze zu „hochwertigen Bodenqualitäten“ aufweist. Die übrigen Bereiche besitzen vorrangig Böden mit geringer bis mittlerer Bodenqualität ab 30/28.

Durch die Änderung des Planungsbereiches werden insbesondere die in der Stellungnahme genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter überplant.

Der geänderte Planungsbereich beinhaltet Flächen mit Bodenqualitäten L6VG 32/32 bis L4Lö 68/69 am südöstlichen Rand des Planungsbereiches. Auf die Überplanung der hochwertigen Bereiche wird somit verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Zu 4.3.8. (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung (Seite 9 von 19) ist anzumerken, dass bei Starkregen bereits jetzt bei dem Flurweg „Urspringer Weg“ die Wasserführung mangelhaft ist. An einigen wenigen Stellen läuft das Wasser aus den Flurwegen in die Felder und verursacht bei Starkregen eine Bodenerosion. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Zusätzliche Wege führen zu einer Überlastung und Belastung der bestehenden Wasserführung. Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Urspringer Weg auf einem Höhenrücken östlich des Planungsbereiches liegt. Der primäre Wasserabfluss des Gebietes erfolgt in westlicher Richtung über ausreichend dimensionierte Grabenanlagen. Lediglich geringe Teilflächen des Planungsgebietes entwässern in östlicher Richtung. Gemäß den allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätzen ist durch die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen nicht von einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Vielmehr ist wissenschaftlich belegt, dass bei einer dauerhaften Durchwurzelung der Bodenstrukturen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, eine verstärkte Rückhaltung von Oberflächenwasser gegenüber einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche besteht. Somit ist zusätzlich von einem geringeren Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Diese Aussage ist auf den geänderten Planungsbereich übertragbar. Die Problematik im Bereich des Urspringer Weges ist infolge einer Ablagerung von Bodenerosionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben, die das Abflussvolumen der Grabenanlage und Durchlässe reduzieren.

Eine Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist nicht vorgesehen und auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als zuständiger Fachbehörde nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Zu 4.3.16 (Seite 10 von 19) des Bebauungsplanes ist noch einmal ergänzend zu den bereits vorab gemachten Ausführungen festzustellen und zu fordern, dass die Einfriedung bzw. der Zaun nach aktuellem Stand nur 1,5 m von der Grenze weggebaut werden soll und dieser Abstand viel zu klein ist.

Beschluss:

Die Abstandsfestsetzung von 1,50 m bezog sich ausschließlich auf die Nachbarschaftsbereiche innerhalb des Bebauungsplanes bei denen trotz Aufstellung des Bebauungsplanes Teilbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Abstand ermöglichte es dem Landwirt, sein Grundstück weiterhin auch mit schwerem Gerät bis zur Grenze zu bewirtschaften.

Durch den geänderten Planungsbereich und die Tatsache, dass innerhalb des Planungsbereiches sämtliche Flächen uneingeschränkt für die Sondergebietsnutzung zur Verfügung stehen und eine zwischenliegende landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden kann, wird auf diese ergänzende Stellungnahme bei der Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Daher ist insbesondere zu fordern, dass zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an den Ecken eine Abschrägung - wie an allen Wegen üblich - von mindestens 4 m plus 1,50 m, in der Summe also 5,50 m, vom Eckpunkt aus gemessen und vorgesehen werden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Felder sicherzustellen.
- Die Abschrägung muss wegen der Einzäunung u. E. aber deutlich größer ausfallen!
- Für eine Beschädigung des Zaunes im Bereich der Ecken übernehmen die Landwirte ansonsten keinerlei Haftung. Auch hierauf sollte im Bebauungsplan deklaratorisch hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Wegbereichen bereits ein Abstand von 6,50 m zwischen den Wegrändern und der Einfriedung festgesetzt ist. Somit geht die Vorgabe des Bebauungsplanes bereits deutlich über die vorgebrachten Forderungen des Bauernverbandes hinaus. Diese Abstände werden entsprechend für den geänderten Planungsbereich übernommen. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum, insbesondere bei einer Befahrung von fremden Grundstücken ist rechtlich gesehen grundsätzlich der Fahrzeugführer haftungspflichtig.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann.
- Wir fordern hier einen Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist nochmals darauf hin, dass entlang von Wegflächen die Einfriedungen derzeit bereits in einem Abstand von 6,50 m zur Weggrenze festgesetzt sind. Diese Abstände werden entsprechend bei der Änderung des Planungsbereiches übernommen. Somit ist ein ausreichender Abstand zwischen den Wegflächen und den Einfriedungen gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Des Weiteren müssen von unserer Seite aus weitere Anmerkungen gemacht und Forderungen erhoben werden, welche inhaltlich identisch sowohl - wie auch die vorgemachten Ausführungen - den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.
- Anmerkungen und Forderungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan ..Solarpark Birkenfeld"
- Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Birkenfeld von 52,64 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.
- Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden.
- Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen, da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 60 - 75 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 - 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) **nicht** zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die deutlich überwiegenden Flächen des Planungsbereiches weisen somit nur geringe bis mittlere Bodenwerte auf, wodurch diese gemäß Regionalplan für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar sind. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung des bayerischen Bauernverbandes, „die Ausweisung sei nicht zulässig“, zurückgewiesen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als zuständige Fachbehörde verwiesen. Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass durch die Änderung des Planungsgebietes eine Überschneidung dieser Flächen nicht gegeben ist

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen.

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen.

Durch die verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild, das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder wissenschaftlich belegt einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild.

Ein wesentlich verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der Situation auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Bei der Aussaat und Ernte der angrenzenden Ackerflächen entsteht je nach Witterung mehr oder weniger Staub, der nicht zu vermeiden ist. Einen Schadensersatz werden die Bewirtschafter nicht leisten.

Beschluss:

Hierzu verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangene Beschlussfassung bzw. auf die Beschlussfassung zur Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Modulflächen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der südliche und nördliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.“

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

- Zu Punkt 11 auf Seite 17 :
- Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“
- Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Birkenfeld verlieren acht landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass vor Beginn der Planung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und auch den Pächtern Gespräche im Hinblick auf die geänderte Nutzung geführt wurden. Von keiner Seite wurde eine entsprechende Befürchtung geäußert, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe durch die vorliegende Planung und Inanspruchnahme der Flächen in ihrer Existenz gefährdet würden. Den Eigentümern, die an einer Weiterbewirtschaftung interessiert waren, stand zudem die entsprechende Option offen, die Fläche weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass nach den vorausgehenden Aussagen des Bayerischen

Bauernverbandes erhebliche Teile der genannten 78,15 ha für eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Klimaveränderung nicht zur Verfügung stehen werden (Bereich Hönigshöhe).

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass im Zuge der Änderung des Planungsberichts bereits eine deutliche Verringerung des Planungsumfangs erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Stellungnahme zum Umweltbericht zu Pkt. 2.) Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 15:

➤ Die Solaranlage wird zum größten Feld in Birkenfeld. Über 50 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh. Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.

➤ Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass in den grünordnerischen Festsetzungen bereits vorgegeben ist, dass Mäharbeiten in Abschnitten ab Mitte Juli erfolgen dürfen. Somit ist bereits sichergestellt, dass der Tierwelt, insbesondere zur Setzzeit, entsprechende Deckungsmöglichkeiten gegeben werden. Gleichzeitig kann, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine angemessen gesteuerte Mahd erfolgen, um ein Abdriften von Unkrautsamen im Hochsommer auf direkt angrenzende Ackerflächen auszuschließen. Die entsprechenden Festsetzungen werden in die Planung des geänderten Geltungsberichts entsprechend übernommen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Sondergebietsflächen zu den angrenzenden Ackerflächen zusätzlich durch Wegflächen und teilweise Heckenstrukturen abgetrennt sind und somit ein zusätzlicher Pufferbereich entsteht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Fruchtfolge Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben. Insofern kann die Argumentation des Bayerischen Bauernverbandes nicht nachvollzogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

➤ Wir lehnen daher sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ nochmals entschieden ab

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen.
Der bayerische Bauernverband wird auch zukünftig im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 09.03.2020

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

I: Grundsatzposition:

Der BUND Naturschutz (BN) setzt sich für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere fossilen und atomaren Energieträgern ein. Er begrüßt deshalb die zunehmende Errichtung von Solarstromanlagen.

Sie wird vom BN seit vielen Jahren durch landesweite Kooperationsmodelle mit den entsprechenden Handwerksinnungen, durch die Aktion "Bürgersolar-dächer" sowie durch positive Öffentlichkeitsarbeit aktiv unterstützt.

Der BN fördert und unterstützt hierbei v.a. die Errichtung von Solarstromanlagen auf Dachflächen und gebäudeintegrierte Anlagen.

Zentrales Ziel war und ist es dabei, derartige Anlagen vorrangig auf bereits vorhandenen Dachflächen oder an Fassaden zu montieren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil dabei keine zusätzlichen baulichen Anlagen in der freien Landschaft errichtet werden müssen und hierbei auch keine Nutzungskonkurrenz auftritt.

Solarstromanlagen auf Freiflächen sind nur in Ausnahmefällen zu errichten und dann bevorzugt auf Standorten, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, wie Lärmschutzwälle oder Deponiestandorte.

Schließlich kollidiert die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen auch mit dem von der Politik wie von der Gesellschaft gewünschten Ausbau der ökologischen Landwirtschaft. Solche Flächen stünden für den auch unter ökologischen Gesichtspunkten gebotenen flächendeckenden ökologischen Landbau nicht zur Verfügung.

II. Projektbeurteilung

Beim o.g. Projekt handelt es sich um eine Freilandanlage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche in der freien Feldflur, so dass die o.g. Bedenken und Einwendungen des BN voll zur Geltung kommen. Der BN plädiert dafür Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu installieren. Im Raum Marktheidenfeld wurden/werden kurzfristig eine Reihe von Gewerbeflächen ausgewiesen. Auf den entstehenden Gebäuden sollten Photovoltaikanlagen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zwar können Freiflächenphotovoltaikanlagen bei entsprechender Konstruktion jederzeit problemlos zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der derzeitigen Diskussion um Flächenverbrauch und auch dem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen kann der BN einer Freiflächenanlage nicht zustimmen, zumal große Gewerbeflächen ein immenses Potential für Photovoltaikanlagen bergen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Freiflächenphotovoltaikanlagen in besonderem Maße die Bestände der Feldlerchen betroffen sind, die derartige Flächen meiden. Von einer geringen Erheblichkeit in der Beeinträchtigung von Tierarten kann hier nicht gesprochen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass insbesondere in der Gemeinde Birkenfeld mit ihrem Ortsteil Billingshausen bereits eine erhebliche Anzahl von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern errichtet worden ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass eine Vielzahl an Gebäudedächern aufgrund ihrer Lage, Ausrichtung und Beschattung oder anderen Gründen nicht für die Erstellung von Photovoltaikanlagen geeignet sind. Somit stehen nur noch eingeschränkt geeignete Dachflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom zur Verfügung.

Entsprechend große Gewerbe- und Industriegebiete sind in der Gemeinde Birkenfeld nicht ausgewiesen. Somit kann auch eine entsprechende verbindlich festgesetzte Nutzung der Dachflächen nicht erfolgen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine ausschließliche Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen auf Dachflächen nicht ausreicht, um den Energiebedarf dahingehend decken zu können, dass auf eine Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern im erforderlichen erheblichen Umfang verzichtet werden kann. Daher wird an der grundsätzlichen Bereitschaft der Gemeinde Birkenfeld, Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken vom 26.05.2020

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwände zu o. g. Vorhaben.

Wir würden es begrüßen, wenn für die Realisierung des Solarparks auf regionale Handwerksbetriebe zurückgegriffen wird.

Beschluss:

Die baulichen Maßnahmen werden durch ein Privatunternehmen beauftragt. Daher besitzt die Gemeinde Birkenfeld keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auftragsvergabe. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 08.06.2020

Gegen den o. a. Bebauungsplan- und Grünordnungsplan-Entwurf bestehen keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung der Sondergebietsfläche erfolgt laut Begründung zum Vorentwurf über die bestehenden und durchgehend befestigten Wirtschaftswege im Umfeld der Sondergebietsausweisung. Der in der Begründung vorgesehene überwiegende Erhalt des bestehenden Wirtschaftswegenetzes und eine entsprechende Erschließung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind aus unserer Sicht, auch über den Zeitraum des Betriebes der Freifeldphotovoltaikanlage hinaus, zwingend erforderlich. Diesbezüglich erhalten Sie noch folgende Information:

Für den Raum Marktheidenfeld liegt seit April 2020 ein von der Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. in Auftrag gegebenes und vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken geprüftes Konzept für ein ländliches Kernwegenetz vor. Prinzipiell dienen die Kernwege (Hauptwirtschaftswege) der weitmaschigen, markungsübergreifenden Erschließung der Feldfluren und in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr. Im Konzept ist der direkt südlich am Planungsgebiet angrenzende Weg als landwirtschaftlicher Kernweg (Hauptwirtschaftsweg) deklariert. Das fertiggestellte Kernwegenetzkonzept liegt der Gemeinde Birkenfeld vor.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Mitgliedsgemeinde Birkenfeld) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Dem Gemeinderat ist die Situation im Bereich des südlich des Planungsbereiches gelegenen Weges bewusst. Dieser Weg wurde erst kürzlich erneuert, um seinen Funktionen als landwirtschaftlicher „Kernweg“ sowie als Verbindungsweg für den örtlichen Individualverkehr gerecht zu werden.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verlegung des Planungsbereiches wird dieser Hauptwirtschaftsweg nicht mehr direkt von der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage tangiert. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 04.05.2020

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Bei der Bauausführung ist dafür zu sorgen, dass das sich in südwestlich des Baugebietes liegende Bodendenkmal, Höhle mit Funden vorgeschichtlicher Zeitstellung, nicht beschädigt wird. Auch ist ein freier Zugang zu dem Bodendenkmal für naturkundlich interessierte Personen zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass das südwestlich angrenzende Bodendenkmal, entsprechend den Angaben des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, zeichnerisch in den Planunterlagen dargestellt und sowohl in den Festsetzungen, der Begründung als auch dem Umweltbericht erläutert ist. Die Feldkapelle am südöstlichen Rand des Planungsbereiches ist nicht als Baudenkmal kartiert. Daher wurde sie ausschließlich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtungen“ dargestellt.

Der Zugang zur Höhle „Heidenloch“ aus westlicher Richtung erfolgt über den Talbereich des „Grummibaches“ und liegt somit abseits des Planungsbereiches. Der östliche Zugang über die Hangkante erfolgt über den Wirtschaftsweg entlang dieser Hangkante. Dieser Wirtschaftsweg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist somit in seinem Bestand nicht beeinträchtigt. Der Zugang zum Boden- und Naturdenkmal „Heidenloch“ wird somit nicht beeinträchtigt. Durch die Verlegung des Planungsbereiches ist eine direkte räumliche Berührung sowohl der Feldkapelle als auch des Bodendenkmals nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Daher ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Billingshausen wurden zwar Aussagen zum hier vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht. Hierbei wurde jedoch nur darauf hingewiesen, dass die Planung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ ebenfalls abgelehnt wird. Die entsprechende Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ fand zu einem späteren Zeitpunkt statt. Somit wurden die Aussagen in einem anderen Verfahrenszusammenhang vorgebracht und können, auch aufgrund der allgemeinen gefassten Formulierung, hier nicht behandelt werden.

Den Bürgern steht die Möglichkeit einer Äußerung im Rahmen der nochmaligen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Bemerkung:

Die einzelnen Punkte wurden eingehend beraten. Die Ergebnisse der gefassten Beschlüsse wurden den einzelnen Sachberichten zugeordnet.

TOP 4 Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 6 BayStrWG); Änderung des Anfangs- und Endpunktes sowie der Länge und des Namens des bereits bestehenden beschränkt-öffentl. Weges

Das Flurstück 1426 (Verbindungsweg „Nähe Friedhofstraße, Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen) soll im Rahmen des Gemeindegebrauchs weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund ist dieses als beschränkt-öffentlicher Weg, nach Art. 6 BayStrWG, bereits gewidmet.

Nach vermessungstechnischen Maßnahmen ist der Anfangs- und Endpunkt sowie die Länge und der Name geändert worden.

Der Anfangspunkt liegt nord-westlich bei der Einmündung in die Friedhofstraße, Fl.Nr. 1413/1 und süd-westlich bei der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Steinrück, Fl.Nr. 1413/0.

Der Endpunkt befindet sich süd-östlich bei der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 1427 und nord-östlich bei der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 1428 (Graf-Georg-Straße 25).

Die Länge beträgt 0,030 km.

Die Gesamtfläche ist aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Birkenfeld.

Beschluss:

Die stattgefundenen Änderungen bei dem beschränkt öffentlichen Weg, Verbindungsweg „Nähe Friedhofstraße“, Fl.Nr. 1426, (früher: Verbindungsweg zwischen Untertor- und Friedhofstraße), Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen, in Bezug auf den Anfangs- und Endpunkt sowie der Länge und des Namens sind im Bestandsverzeichnis einzutragen und die Nummer des Karteiblattes ist zu aktualisieren.

Der Anfangspunkt liegt nord-westlich bei der Einmündung in die Friedhofstraße, Fl.Nr. 1413/1 und süd-westlich bei der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Steinrück, Fl.Nr. 1413/0.

Der Endpunkt befindet sich süd-östlich bei der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 1427 und nord-östlich bei der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 1428 (Graf-Georg-Straße 25).

Die Länge beträgt 0,030 km.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 5	Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 8 Bay.StrWG); Aufhebung der Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges, Fußweg zwischen Untertor- und Graf-Georg-Straße, Fl.Nr. 1442/44, Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen
--------------	---

Die Flurnummer 1442/44 in der Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen, ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet (vgl. Eintragungsverfügung vom 28.02.1988). Dieser Weg ist schon vor einiger Zeit in das Baugrundstück mit der Flurnummer 1428 übergegangen. Aus diesem Grund kann der Fußweg nicht mehr durch die Allgemeinheit benutzt werden und hat somit seine Bedeutung verloren.

Hat ein Weg jede Verkehrsbedeutung verloren, so kann die Gemeinde gemäß Art 8 BayStrWG diesen Weg durch Verfügung einziehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Einwände vorzubringen. Hierüber muss ggf. der Gemeinderat entscheiden.

Mit der Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.

Beschluss:

Der beschränkt-öffentliche Weg, Fußweg zwischen Untertor- und Graf-Georg-Straße, Fl.Nr. 1442/44, Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen, war zum Teil geteert und zum Teil nur Erdweg.

Dieser Fußweg existiert bereits nicht mehr. Er ist in ein Baugrundstück mit der Flurnummer 1428 übergegangen. Somit hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren und kann nicht mehr von der Allgemeinheit genutzt werden.

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt daher, den beschränkt-öffentlichen Weg mit einer Länge von 45 Meter, gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Für den Weg entfällt mit der Einziehung der öffentliche Gemeingebrauch.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird beauftragt, das Verfahren in die Wege zu leiten und die Absicht der Einziehung ortsüblich zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 6**Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 6 BayStrWG); Änderung des Anfang- und Endpunktes und des Namens des beschränkt-öffentl Weges "Fußweg zw. Anwesen Finger und Triebig", jetzt "Nähe Reiterwiesen 2", Fl.Nr. 73/0, Gemarkung Billingshausen**

Flurstück 73/0 (Fußweg „Nähe Reiterwiesen 2“, Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen) soll im Rahmen des Gemeingebrauchs weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund ist dieses als beschränkt-öffentlicher Weg, nach Art. 6 BayStrWG, bereits gewidmet.

Nach vermessungstechnischen Maßnahmen ist der Anfangs- und Endpunkt sowie der Name geändert worden.

Der Anfangspunkt liegt nord-westlich bei der Einmündung in die Untertorstraße, Fl.Nr. 189/0, Staatsstraße ST 2299.

Der Endpunkt befindet sich süd-östlich bei der Einmündung in die Ortsstraße Reiterwiesen 2, Fl.Nr. 3256/0

Die Länge beträgt 0,055 km.

Die Gesamtfläche ist aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Birkenfeld.

Beschluss:

Die stattgefundenen Änderungen bei dem beschränkt öffentlichen Weg, Gehweg „Nähe Reiterwiesen 2“, Fl.Nr. 73/0, (früher: Fußweg zwischen Anwesen Finger und Triebig), Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen, in Bezug auf den Anfangs- und Endpunkt sowie des Namens sind im Bestandsverzeichnis einzutragen und die Nummer des Karteiblattes ist zu aktualisieren.

Der Anfangspunkt liegt nord-westlich bei der Einmündung in die Untertorstraße, Fl.Nr. 189/0, Staatsstraße ST 2299.

Der Endpunkt befindet sich süd-östlich bei der Einmündung in die Ortsstraße Reiterwiesen 2, Fl.Nr. 3256/0

Die Länge beträgt 0,055 km.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 7**Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise****Erschließung des Baugebietes „Am Gründlein II“**

Der Bürgermeister teilt mit, dass die benötigten Grundstücke erworben werden konnten. Es waren zahlreiche Verhandlungsrunden mit den Grundstücksbesitzern erforderlich. Die Beteiligten waren sehr kooperativ.

Am 20.07.2021 findet ein Ortstermin mit dem Tiefbautechnischen Büro BRS, dem Architekturbüro BMA, dem Bayernwerk, der Verwaltung und dem Bürgermeister statt. Hierbei soll die wei-

tere Vorgehensweise abgestimmt werden. Unter anderem soll geprüft werden, ob die Hochspannungsleitung unter Tage verlegt werden kann.

Ausbau der ST2299 inkl. Kanal- und Wasserleitungserneuerung der Ortsdurchfahrt im OT Billingshausen

Hier laufen die Planungen auf Hochtouren. In Kürze beginnt die Testphase mit der Fahrbahnverengung in der Zellinger Str. im Bereich des Anwesens Kraus.

zur Kenntnis genommen

TOP 8	Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Billingshausen; Förderantrag des Kultur- und Heimatvereins
--------------	---

Der Heimat- und Kulturverein Billingshausen e.V. (KHV) stellt mit Schreiben vom 01.07.2021 einen Antrag auf Förderung des Umbaus des Dorfgemeinschaftshauses im OT Billingshausen. Das Dorfgemeinschaftshaus (früher Festhalle) muss zur Erlangung der Betriebserlaubnis ertüchtigt werden. Das Gebäude befindet sich im Eigentum des Vereins. Das Grundstück wird dem KHV in Erbpacht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Immobilie wird komplett vom KHV unterhalten.

Die Gesamtkosten der Maßnahme inkl. der neu zu gestaltenden Außenfläche (Parkplätze usw.) belaufen sich auf voraussichtlich 467.000,- €.

Ein Zuschuss in Höhe von ca. 75 % wurde vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) in Aussicht gestellt.

Auf den KHV würden an Eigenmitteln ca. 116.000,- € entfallen. Diese Summe ist für den Verein nicht stemmbar.

Der KHV wird ca. 45.000,- € an Eigenleistung und über Spenden finanzieren und bittet um Unterstützung in Höhe von 70.000,- € seitens der Gemeinde.

Die Kosten für die neue Auffahrt zur Erschließung der Halle in Höhe von ca. 300.000,- € haben mit dieser Maßnahme nichts zu tun und werden von der Gemeinde getragen. Ggf. kann auch hier eine Förderung durch das ALE

In der jüngeren Vergangenheit wurden Birkenfelder Vereine bei baulichen Investitionen wie folgt bezuschusst:

2018 Schützenclub Birkenfeld; Umbau des Schützenhauses 31.000,- €, dies entspricht ca. 15 % der Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Eigenleistung).

2013 Kultur- und Heimatverein Billingshausen, Umbau nach Versammlungsstättenverordnung; Material- inkl. Montagekosten 49.600 € zzgl. 3000 Std. Eigenleistung.
Die Förderung durch die Gemeinde betrug 18.000 €, dies entspricht 36 % (ohne Berücksichtigung der Eigenleistung)

1995 SV Birkenfeld, Sportplatzumbau; veranschlagte Bausumme 510.000 DM, Förderung durch Gemeinde 150.000 DM, entspricht 29 %

Auf eine Bezugsfallwirkung für Folgeanträge wird hingewiesen.

Der Bürgermeister verweist auf die enorme Wichtigkeit des Dorfgemeinschaftshauses für den Gemeindeteil Billingshausen. Das kulturelle Leben in Billingshausen steht und fällt mit der Nutzbarkeit dieses Hauses.

Gleichzeitig kritisiert er, dass sich seit Dezember 2019 nur wenig getan hat. Der Gemeinderat hat schon damals mit dem Bebauungsplan Baurecht geschaffen. Der KHV hätte hier zügiger agieren müssen. Er bittet den Vorsitzenden die Mitglieder des Vereins besser zu informieren und die nötigen Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung einzuholen.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld ist sich der Bedeutung des Dorfgemeinschaftshauses für das kulturelle Leben im Gemeindeteil Billingshausen bewusst und bewilligt für die o.g. Maßnahmen des Kultur- und Heimatverein Billingshausen e.V. (KHV) Zuwendungen in Höhe von 15 % der Gesamtkosten, max. jedoch 70.000,- €.

Die Summe wird in Teilbeträgen (nach Baufortschritt) ausgezahlt. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Zahlungen anzuweisen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Verstöße gegen die Förderrichtlinien des Amtes für ländliche Entwicklung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Birkenfeld.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1

TOP 9 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Schützenclub Birkenfeld mit einem Schreiben für die Zuwendungen der Gemeinde für den Umbau des Schützenhauses bedankt hat.

Des Weiteren hat der Gemeinderat Birkenfeld das Biomassekraftwerk der Gemeinde Esselbach besichtigt und sich über das Handling der Anlage informiert.

Aktuell wird geprüft, wie sich die Nahwärmeversorgung der gemeindlichen Gebäude in Zukunft gestalten könnte.

Der Bürgermeister fragt nach, ob alle Mitglieder des Gemeinderates bereits sind als Helfer für die Bundestagswahl eingesetzt werden können. Dies ist aktuell der Fall

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1 Neuer Forstweg im Billingshäuser Wald

Der Revierleiter, Herr Christoph Müller,

regt an einen neuen Forstweg am Wolfsschlag zu bauen.

Die maschinelle Holzernte würde so viel einfacher und günstiger realisierbar werden.

Außerdem könnten Schäden am Holzbestand durch Holztransporte vermieden werden.

In einer Grobschätzung beziffert Herr Müller die anfallenden Kosten auf ca. 35 €/lfdm. Bei einer Länge von 800 lfdm würden sich die Kosten auf ca. 28.000 € belaufen. Die Kosten können aber, je nach Untergrundbeschaffenheit, erheblich variieren.

Erhebliche Einschränkungen durch die Zone III des Wasserschutzgebietes und damit verbundene Zusatzkosten sind nach erster Erkundung nicht zu erwarten.

Es gibt eine staatliche Förderung für den Neubau von forstlich notwendigen Wegen. Laut Angabe des Revierleiters liegt der Fördersatz aktuell bei 70% der Gesamtnettkosten.

Beschluss:

Der Forstweg soll wie vorgeschlagen ausgebaut werden. Entsprechende Fördermittel sollen generiert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 10 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Aus dem Gemeinderat kommt der Hinweis, dass die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist. Dies ist korrekt, als Ursache wird ein Blitzeinschlag genannt. Die Schäden sind bereits größtenteils behoben.

Weiterhin wird nachgefragt, wann der Bau des Radweges nach Karbach beginnen soll. Der Bürgermeister geht davon aus, dass dies nach den Erntearbeiten der Fall sein wird.

Auch wird bemerkt, dass die Internetkriminalität immer mehr zunimmt und die Sorge geäußert, ob die Gemeinde Birkenfeld diesbezüglich ausreichend geschützt ist. Die EDV-Abteilung der VG unter der Leitung von Herrn Hartmann leistet hier hervorragende Arbeit.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 22:50 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in